

V. Sozialpolitik.

A. Allgemeines.

Die sozialpolitischen Leistungen des Landes und der Gemeinde Wien erstrecken sich auf die Arbeitslosenfürsorge, Arbeits- und Dienstvermittlung, Hausgehilfinnen-Fürsorge, Berufsberatung, Kranken- und Unfallfürsorge der städtischen Arbeiter und Angestellten und auf eine Reihe von Angelegenheiten der Sozialversicherung. Bis zum November 1927 waren die sozialpolitischen Angelegenheiten mit dem Wohnungswesen in einer Verwaltungsgruppe vereinigt. Seither werden sie von der Verwaltungsgruppe III - "Wohlfahrtswesen" und soziale Verwaltung besorgt.

B. Arbeitslosenfürsorge.

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Jahre 1920 wurden die Ausgaben für die Unterstützungen zu einem Drittel vom Staate und der Rest je zur Hälfte aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestritten. Im Jahre 1923 wurde dieses Aufteilungsprinzip geändert, Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatten 80 Prozent des Aufwandes zu tragen; die Gemeinden mußten für einen Betrag von 4 Prozent der Gesamtkosten aufkommen. Überdies waren die Gemeinden verpflichtet, einen Betrag von 4 Prozent zu dem Aufwande für Notstandsunterstützungen und von 5 Prozent zu den außerordentlichen Beihilfen zu entrichten. Auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen erwachsen der Gemeinde Wien beträchtliche finanzielle Lasten. Der Beitrag der Gemeinde zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung betrug im Jahre 1923: 895.681, im Jahre 1924: 1,191.328 und im Jahre 1925 2,320.484 Schilling.

In dem Gesetze vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206 (XVIII. No-

velle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) wurde die Verpflichtung der Gemeinden zur Beitragsleistung beseitigt. Die Kosten für die ordentliche Arbeitslosenunterstützung (während der Dauer von 30 Wochen) werden zur Gänze von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Der Aufwand für die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge (die Notstandsaushilfen) wird zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestritten; ein Sechstel trägt der Bund bei und ein Drittel haben die Länder zu leisten (Gesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 V. Abgabenteilungsnovelle). Von den Ländern ist auch ein Drittel der Verwaltungs-Ausgaben für die Auszahlung der Notstandsaushilfen zu ersetzen. Durch das Bundesgesetz vom 1. April 1927, B. G. Bl. Nr. 125 (Arbeiterversicherungsgesetz) wurden die über 60 Jahre alten Arbeitslosen von dem Bezuge der Notstandsaushilfe ausgeschieden und in die Altersfürsorge übernommen. Den Anspruch auf die Altersfürsorgerente erwerben auch diejenigen Personen, die wegen Arbeitsunfähigkeit vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung oder der Notstandsunterstützung ausgeschlossen wurden. Die Rente beträgt monatlich das Zwanzigfache jener Arbeitslosenunterstützung, die der Anspruchsberechtigte zuletzt bezogen hat. Der Aufwand für die Altersfürsorge wird zur Hälfte durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu einem Sechstel vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern gedeckt. Durch Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 368 erhalten auch die über 60 Jahre alten Hausgehilfen die Altersfürsorgerente im Betrage von monatlich S 25,-

Infolge dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen sind dem Lande Wien für Arbeitslosenfürsorge weitere Lasten erwach-

sen. Der Aufwand Wiens stieg von 4,810.650 Schilling im Jahre 1926 auf 11,201.208 Schilling im Jahre 1927. Er betrug im Jahre 1928 - trotz der günstigen<sup>en</sup> Wirtschaftskonjunktur - noch immer S 9,898.541. Außer diesen, durch Gesetz festgesetzten Beiträgen der Gemeinde und des Landes Wien für die Arbeitslosenfürsorge widmet Wien seit dem Jahre 1926 jährlich eine Million Schilling zur Unterstützung ausgesteuerter Arbeitsloser. ( Siehe Kapitel ).

Durch Beschluß des Stadtsenates vom 5. April 1927 wurde den Arbeitslosen eine weitere Unterstützung zu teil. Die bei den Arbeitsvermittlungsstellen der industriellen Bezirkskommission und der Arbeitsvermittlungsstelle der Magistrats-Abteilung 11 (Invalidenfürsorge) vorgemerkten Arbeitslosen, erhalten für die Fahrt zur Kontroll- und Auszahlungsstelle und zurück, unentgeltlich einen Straßenbahnfahrchein ausgefolgt. Für das Jahr 1928 meldet die Straßenbahndirektion 16 Millionen Fahrten von Arbeitslosen.

Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt durch die Organe der Gemeinde. Mit der Leitung ist der Vorstand des Arbeitsnachweises der Stadt Wien betraut. Für die Auszahlung der Unterstützungen standen anfangs 1923 - 2 Auszahlungsstellen, Ende 1923 - 5 Auszahlungsstellen zur Verfügung. Im Jänner 1923 wurde eine Auszahlungsstelle im Arbeitsnachweis für Metallarbeiter, V., Grünwaldgasse 5 errichtet. Sie wurde gemeinsam mit der Auszahlungsstelle VII., Neubaugürtel im Mai 1924 in die Baracken XII., Hohenbergstraße verlegt. Im Jahre 1925 wurde für die Angestellten eine Auszahlungsstelle im Gebäude des aufgelassenen Norwestbahnhofes errichtet und im November 1927 eine Zahlstelle im 15. Bezirk Möhringgasse. Eine grundlegende Umgestaltung erfuhr der Aus-

zahlungsdienst im Jahre 1928. Die Gemeinde erwarb das von der Bundesverwaltung aufgelassene "Stefanie-Spital" und widmete es als ausschließliche Auszahlungsstelle für arbeitslose Frauen. Die Umstellung gelang sehr rasch. Im Hauptgebäude ist die Auszahlungsstelle untergebracht. Außerdem befindet sich hier ein Marodenzimmer und ein Raum, wo die von den Müttern mitgebrachten Kinder während der Wartezeit Unterkunft finden. Im kleinen Seitengebäude ist die Abteilung für Frauenarbeit des Arbeitsnachweises der Stadt Wien untergebracht.

In den Auszahlungsstellen wurden während des Berichtsabschnittes für Arbeitslosenunterstützungen, Kinderzuschüsse, außerordentliche Beihilfen und Notstandsunterstützungen ausbezahlt:

im Jahre 1923	S	25,254,769	an	2,630.993	Parteien,
"	"	1924	"	29,961.274	" ,
"	"	1925	"	57,916.338	" ,
"	"	1926	"	69,870.585	" ,
"	"	1927	"	66,439.752	" ,
"	"	1928	"	55,856.666	" .

#### C. Produktive Arbeitslosenfürsorge.

Die durch die allgemeine Wirtschaftslage herbeigeführte Arbeitslosigkeit in Wien ist eine dauernde Erscheinung geworden. Unter diesen Verhältnissen erschien ein Eingreifen der öffentlichen Verwaltungen durch die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten dringend geboten. Die im Rahmen des normalen Wirtschaftsplanes durchzuführenden Arbeiten genügen aber nicht mehr, um eine fühlbare Milderung der Notstände der Arbeitslosigkeit herbeizuführen. Die Gemeinde hat daher außerordentliche Arbeitsprogramme aufgestellt, die zusätzliche Herstellungen und Lieferungen in fast allen Verwaltungsgruppen der Gemeindegewirtschaft vorsehen.

Im Jahre 1923 hatte der Gemeinderat vier solcher außerordent-

licher Arbeitsprogramme beschlossen: am 1. Februar 1923 ein Bauprogramm, das Aufwendungen im Betrage von S 3,600.000, am 9. März 1923 ein Arbeitsprogramm, das Wohnhausbauten, Fürsorgebauten, Bäder, Verbesserungen der Müllabfuhr, Anlegung von Gärten und verschiedene Instandsetzungsarbeiten umfaßte, mit einem Gesamtbetrag von 9,300.000 S, am 16. Mai 1923 ein Investitionsprogramm der städtischen Unternehmungen mit einem Betrage von S 7,824.000 S, am 18. Mai ein erweitertes Bauarbeitsprogramm, das Wohnhausbauten, Instandsetzungsarbeiten und Einführung der elektrischen Beleuchtung in Schul- und Amtshäusern, Errichtung von Spielplätzen, Kinderfreibädern und Gartenanlagen, Investitionen im Schlachthofe St. Marx und auf den Märkten, Brückenbauten, Straßenpflege und andere Investitionen und Inventaranschaffungen umfaßte, mit einem Betrag von insgesamt S 10,043.200.

Von bedeutendem Umfange war das in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 1926 beschlossene außerordentliche Arbeitsprogramm, in dem Arbeiten mit einem Kostenaufwand von S 89,734.000 vorgesehen waren. Von diesem Betrage entfallen für die Arbeiten der Verwaltungsgruppe III S 3,648.000, der Verwaltungsgruppe IV, S 65,000.000 (für den Bau von weiteren 5000 Wohnungen), der Verwaltungsgruppe V S 12,222.000, der Verwaltungsgruppe VI S 4,300.000, der Verwaltungsgruppe VII, S 494.000 und der Verwaltungsgruppe VIII S 4,070.000.

Dazu kommen noch die großen Wohnbauprogramme, die der Gemeinderat bei anderen Gelegenheiten beschlossen hatte: das 25.000 -Wohnungen-Programm, beschlossen am 21. September 1923, das Siedlungsbauprogramm, beschlossen am 24. April 1925, und ein Wohnbauprogramm zur Errichtung von weiteren 30.000 Wohnungen, beschlossen im Gemeinderat am 27. Mai 1927.

Dem Charakter der Programme **entsprechend** hat die Gemeinde Verhandlungen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung geführt um die im Bundesgesetz vom 19. Juli 1922, B. G. Bl. 534 ( V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ) vorgesehenen Beihilfen aus den Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge zu erlangen. Diesem Gesetz zufolge kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und über Vorschlag der nach dem Arbeitsplatze zuständigen Industriellen Bezirkskommission Darlehen oder Zuschüsse gewähren, wenn durch diese finanziellen Beihilfen die Vornahme volkswirtschaftlich nützlicher Arbeiten, die andernfalls unterblieben wären, ermöglicht wird und wenn bei diesen neuen Arbeitsgelegenheiten Arbeitslose beschäftigt werden, die sonst eine Unterstützung erhalten würden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte sich grundsätzlich für eine Gewährung dieser Beihilfe bereit erklärt. Es bedurfte allerdings langwieriger Verhandlungen mit dem Bunde, ehe es zur Gewährung dieser Beihilfen kam. Bisher hatte der Bund folgende Beiträge an die Gemeinde geleistet: im Jahre 1925 S 3,932.154, im Jahre 1926 S 249.050 und im Jahre 1927 S 1,134.485.

#### D. Arbeits- und Dienstvermittlung.

Der Arbeitsnachweis der Stadt Wien umfaßt 4 Abteilungen. Außer den Vermittlungsgeschäften besorgt er auch die Geschäfte der Arbeitslosenunterstützung. Die Vermittlung für ungelernete Hilfsarbeiter, Chauffeure, Gärtner, Geschäftsdienner und Laufburschen befindet sich im Amtslokale VII., Urban-Loritzplatz 2, für weibliche Hilfsarbeiterinnen im XVI. Bezirk, Liebhardtsgasse 56, für das Hotel- und Gastgewerbe im VI. Bezirk, Rahlgasse 1 und für Kaffeehausangestellte im VI. Bezirk, Theobaldgasse 2. Die Arbeitsvermittlung für das Gastgewerbe ~~VIII. BEZIRK~~ führt die Gemeinde seit ~~1911~~ 1919 in eigener Ver-

waltung; <sup>dahin</sup> ~~bisher~~ wurde diese Arbeitsvermittlung von der Genossenschaft der Gastwirte und Kaffeesieder geführt. Die Sachauslagen für die Verwaltung der Arbeitsvermittlung wurden der Gemeinde Wien von der Genossenschaft der Gastwirte und Kaffeesieder rückvergütet.

Während des vergangenen Berichtsabschnittes hat die Gemeinde für die Arbeitssuchenden eine Reihe von Erleichterungen eingeführt.

Sie hat der Industriellen Bezirkskommission Wien Freifahrtscheine für die städtischen Straßenbahnen zur Verteilung an sämtliche Arbeitslosenämter überwiesen. Im Falle der Vermittlung erhält der Arbeitssuchende für die Vorstellung beim Arbeitgeber einen Freifahrtschein.

Besondere Anforderungen wurden an die Arbeitsvermittlung in der Abteilung für Frauenarbeit gestellt. Diese Abteilung wurde ausgebaut. Für den Vermittlungsdienst wurden größere Räumlichkeiten im 16. Bezirk, Liebhardts~~g~~asse 56 bereitgestellt. Für die einzelnen Berufsgruppen bestehen dort eigene Wartesäle. Die Inanspruchnahme der Stellenvermittlung durch Frauen hat in der Berichtszeit eine gewisse Umschichtung erfahren. Die Frequenz unter den Stellensuchenden im Gast- und Schankgewerbe ist zurückgegangen, dafür zeigen die sonstigen Gewerbe und die freien Berufe eine Zunahme an Stellensuchenden.

Über die gesamte Vermittlungstätigkeit des städtischen Arbeitsnachweises gibt die folgende statistische Übersicht ein Bild:

Arbeitsnachweis der Stadt Wien.

	1923		
	Stellen-Gesuche	Anbote	Vermittlungen
Land-u. Forstwirtsch. männl.	7	46	1
Gärtnerei "	99	161	11
Gast- u. Schankgewerbe männl.	6444	3658	3535
weibl.	7787	6264	5805
Verschied. Gewerbe männl.	24951	2736	2218
weibl.	19852	6007	4026
Verkehrsbedienst. männl.	2205	136	60
Freie Berufszweige männl.	-	-	-
weibl.	64	30	29
insgesamt	61.409	19.038	15.685
männlich	33.706	6.737	5.825
weiblich	27.703	12.301	9.860
	1924		
Land- u. Forstwirtsch. männl.	-	68	-
Gärtnerei "	142	23	8
Gast- u. Schankgewerbe männl.	7253	4215	3997
weibl.	9170	7751	7183
Verschied. Gewerbe männl.	30728	6289	5665
weibl.	22390	8906	6693
Verkehrsbedienstete männl.	1935	264	99
Freie Berufszweige männl.	163	-	-
weibl.	189	41	17
insgesamt	71970	27557	23662
männlich	40221	10859	9769
weiblich	31749	16698	13893.
	1925		
Land-u. Forstwirtsch. männl.	26	53	7
Gärtnerei "	250	27	10
Gast-u. Schankgewerbe männl.	7666	4499	4233
weibl.	9438	7220	6652
Verschied. Gewerbe männl.	30461	3075	2685
weibl.	24676	5945	4401
Verkehrsbedienstete männl.	3335	465	243
Freie Berufszweige männl.	380	-	-
weibl.	475	-	-
insgesamt	76707	21284	18231
männlich	42118	8119	7188
weiblich	34589	13165	11043



		1926		Anbote	Vermittl.
		Stellen-Ges.			
Land- u. Forstwirtsch.	männl.	23		68	4
Gärtnerei	"	331		50	7
Gast- u. Schankgewerbe	männl.	6727		3231	3094
	weibl.	8144		5254	4859
Verschiedene Gewerbe	männl.	29048		3322	2858
	weibl.	20806		3516	2414
Verkehrsbedienstete	männl.	3851		292	132
Freie Berufszweige	männl.	247		-	-
	weibl.	320		-	-
insgesamt		69497		15733	13358
männlich		40227		6963	5985
weiblich		29270		8770	7373
			1927		
Land- u. Forstwirtsch.	männl.	2		10	-
Gärtnerei	männl.	316		19	7
	männl.	6099		2840	2692
Gast- und Schankgewerbe	weibl.	6798		4172	3823
Verschiedene Gewerbe	männl.	30745		3526	3325
	weibl.	20341		4260	2540
Verkehrsbedienstete	männl.	3422		284	107
Freie Berufszweige	männl.	196		-	-
	weibl.	253		-	-
insgesamt		68172		15111	12494
männlich		40780		6679	6131
weiblich		27392		8432	6363
			1928		
Land- u. Forstwirtsch.	männl.	1		-	-
Gärtnerei	"	387		50	11
Gast- und Schankgewerbe	männl.	5661		3205	3050
	weibl.	6197		3910	3639
Verschiedene Gewerbe	männl.	35121		4183	4028
	weibl.	25395		6036	4016
Verkehrsbedienstete	männl.	3561		423	176
Freie Berufszweige	männl.	250		-	-
	weibl.	232		-	-
insgesamt		76805		17.807	14920
männlich		44981		7.861	7265
weiblich		31824		9.946	7655

Die zu Beginn des Jahres 1921 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Arbeitslosenamt der Stadt Wien angegliederte Zentralausgleichsstelle wurde vom genannten Ministerium anfangs 1924 wieder zurückgenommen.

Außer den Arbeitsnachweisen bestehen 5 städtische Dienstvermittlungsstellen und zwar : I., Landesgerichtsstraße 8, III., Hauptstraße 98, IV., Rechts Wienzeile 1, VI., Gumpendorferstraße 106 und XIV., Lehnnergasse 4.

Diese Dienstvermittlungsstellen befassen sich mit der Vermittlung von Stellen für ständiges weibliches Dienstpersonale und für nicht ständiges weibliches Dienstpersonale, die Vermittlungsstelle I., Landesgerichtsstraße 8 auch für höheres weibliches Dienstpersonale.

Die Dienstvermittlungsstellen haben im Berichtsabschnitt folgende Frequenz aufzuweisen gehabt :

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Stellengesuche....	12876	12898	11375	15366	14137	13272
Stellenangebote....	7765	8056	6220	6530	6877	6728
Vermittlungen....	5429	6256	5077	5576	5313	5955.

## E. Berufsberatung.

=====

n) Allgemeines. Die längste Zeit vollzog sich die Eingliederung der Menschen und vor allem der heranwachsenden Jugend in das Erwerbsleben ohne Rücksicht auf die Meinung und die Eignung des Einzelnen und ohne Bedachtnahme auf die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes. Erst nach dem Kriege haben die öffentlichen Körperschaften die Pflege der Berufsberatung, die in erster Linie der schulentlassenen Jugend dienen sollte, sich zu ihrer Aufgabe gemacht. So hat auch die Gemeinde Wien gemeinsam mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien im Jahre 1922 ein Berufsberatungsamt ins Leben gerufen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Beratung der in Gewerbe, Handel und Industrie neu eintretenden jugendlichen und erwachsenen Personen, auf Schulbahnberatung, medizinische Eignungsfeststellung und psychotechnische Eignungsuntersuchungen, sowie auf die Vermittlung von Lehrstellen. Das Amt gliedert sich in eine Abteilung für männliche und in eine für weibliche Berufsanwärter und verfügt ausser dem Amtsvorstand über vier Berater (Beraterinnen), zwei Fachärzte, 3 Vermittlungs- und 2 Kanzleibeamte. Für die Vornahme der psychotechnischen Eignungsprüfungen ist überdies ein eigener Fachpsychologe bestellt. Ueber die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt orientiert sich das Berufsberatungsamt durch stete Fühlungnahme mit der Industriellen Bezirkskommission und den Arbeitsämtern, ferner durch eine innige Verbindung mit den wirtschaftlichen Organisationen, wie der Handels- und Arbeiterkammer, dem Kuratorium für Wirtschaftlichkeit, den Genossenschaften und Gehilfenausschüssen. Das Berufsberatungsamt steht überdies in ständigem

Kontakt mit den Fürsorgeeinrichtungen und -stellen, wie Jugendämtern, Berufsvormundschaften, der Jugendgerichtshilfe und der Lehrlingsschutzstelle, sowie den verschiedenen Vereinigungen Mindererwerbsfähiger. Es veranstaltet Besprechungen mit den Lehrern in den Schulen und unterhält eine rege Vortragstätigkeit in den Elternvereinigungen. Da der Erfolg des Berufsberatungsamtes zum grossen Teil davon abhängig ist, dass möglichst viele Berufsbewerber von diesen Einrichtungen Gebrauch machen, so hat das Berufsberatungsamt immer auch eine lebhaftere Propaganda für den Besuch entfalten müssen. Es hat diese Propaganda in allen Formen betrieben, in der Schule, auf der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Tagungen, in Veranstaltungen, in Versammlungen, durch Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften, durch das Radio. Auch auf der Ausstellung "Wien und die Wiener" war das Berufsberatungsamt unter den Ausstellern vertreten.

b) Die ärztliche Tätigkeit (medizinische Eignungsfeststellung)

Im Berufsberatungsamt wird die physische Berufseignung jedes Berufskandidaten sorgfältig geprüft. Es wird der Gesundheitszustand, die Konstitution, die voraussichtliche körperliche Entwicklung berücksichtigt. Die ärztlichen Untersuchungen der Berufskandidaten erfordern nicht bloss eine gründliche medizinische Allgemeinausbildung, nicht bloss Erfahrung - die Begutachtung des Menschen in einem Alter, das nicht mehr den Kinderarzt und noch nicht den Internisten interessiert - sie erfordern auch Vertrautheit mit der Berufstätigkeit selbst. Die Einheitlichkeit in der ärztlichen Begutachtung der Jugendlichen und Erfahrung auf berufskundlichem Gebiete ist nur dann gewähr-

leistet, wenn die ärztliche Tätigkeit in die Hände einiger, stets derselben Aerte gelegt ist. Wenn der Jugendliche von jedem beliebigen Arzt ein Zeugnis beibringen kann, ist das für den Berufsberater kein verwertbarer, oder ein zumindest schlecht verwertbarer Behelf. Der Berufsberater muss auch stets die Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Arzt haben, wenn er seine Entscheidungen mit gutem Gewissen treffen soll.

Das Wiener Berufsberatungsamt nimmt <sup>daher</sup> die ärztlichen Untersuchungen im Amte selbst vor. Untersucht werden: der Allgemeinzustand, die Ernährungslage, die Muskulatur, die Beschaffenheit der Haut, das Skelett, der Atmungsapparat, das Herz, das Sehvermögen und das Gehör. Beim Skelett wurde vor allem auf die Verkrümmungen der Wirbelsäule und auf Belastungsdeformitäten der Beine und Füße geachtet. Später wurde die Untersuchung ausgebaut und auch die erreichte Körpergrösse bestimmt. In vielen Fällen haben die Aerzte Spezialuntersuchungen angeordnet, und den Rat des Augenarztes, des Röntgenologen, des Internisten, des Ohrenarztes etc. eingeholt. Die Spezialuntersuchungen sind nicht im Amte selbst sondern in der Allgemeinen Poliklinik, an der Herzstation, an den Universitätskliniken, in den Fonds- und Gemeindespitälern durchgeführt worden.

In den Jahresberichten verzeichneten die Aerzte des Berufsberatungsamtes eine von Jahr zu Jahr zunehmende Besserung des Entwicklungs- und Ernährungszustandes. Eine statistische

Aufarbeitung des ganzen Untersuchungsmateriales erfolgte nicht in der Berichtsperiode, daher ist ein Vergleich der damals gewonnenen Zahlen mit den späteren nicht ganz zulässig. Aus der stichprobenmässigen Verarbeitung eines Teiles der Anmeldeblätter in den Jahren 1925/28 ging aber hervor, dass der Eindruck der Aerzte von der konstanten Besserung der Ernährungs- und Entwicklungslage auch zahlenmässig belegt werden könne. Sehr gut und gut genährt waren im Jahre 1925 27 % der Knaben und 30 % der Mädchen, im Jahre 1926: 36 und 46 %, im Jahre 1927: 41 und 44 % und im Jahre 1928 : 43 und 46 %. Zumindest bei den Knaben wäre daraus eine allmähliche Besserung abzuleiten, während bei den Mädchen vom Jahre 1926 ab die Zahlen unverändert geblieben sind. Die Subjektivität der Begutachtung zeigte sich jedoch darin, dass gleichzeitig mit der Zunahme der sehr gut und gut genährten auch eine Zunahme der mässig genährten und schlecht genährten verzeichnet wurde. Dies kann offenbar nur so erklärt werden, dass mit der wachsenden zeitlichen Entfernung von der Inflationszeit die Anforderungen der Aerzte an den Ernährungszustand der Untersuchten gestiegen sind. Aus dieser Erfahrung wurde die Notwendigkeit abgeleitet, objektive Masstäbe zu gewinnen, d.h. die Länge ( ab 1927 ) und das Gewicht ( ab 1929 ) der nach dem Alter gegliederten ( ab 1929 ) Jugendlichen zu bestimmen. Im letzten Berichtsjahr wurde auch mit der Feststellung der ersten Menstruation begonnen, wobei es sich zeigte, dass die Mehrzahl der über 13 1/2 bis 15 jährigen Mädchen, die zur Beratung erschienen sind, bereits menstruiert waren; eine mit Rücksicht auf die Literaturangaben überraschende Feststellung.

In den Jahresberichten wurden stichprobenmässig gewonnene Zahlen über die Häufigkeit der Herz- und Nervenerkrankungen der Gehörorgane, über Skelettdeformitäten angeführt. Erst nach dem Jahr 1928 wurde zum Grundsatz einer restlosen statistischen Aufarbeitung der ärztlichen Aufzeichnungen übergegangen.

Für einen Teil der Berufe hat das Amt die Abmachung mit den Genossenschaftsverbänden getroffen, dass die Eignung oder Nichteignung ärztlich gezeichnet wird. In den Jahren 1923 bis 1927 wurden 3.461 ärztliche Zeugnisse ausgestellt. Die Begutachtung der Bäckerlehrlingsaspiranten wurden den gesetzlichen Vorschriften gemäss einem Physikatsarzt überlassen, der im Berufsberatungsamt einmal wöchentlich die Untersuchungen durchführt.

c) Fachliche und Schulbahnberatung :

Der ärztlichen Untersuchung folgt die Aussprache mit dem Berufsberater. Sprechen Jugendliche allein vor, so trachtet der Berufsberater die Ratsuchenden zum Wiederkommen mit den Eltern zu bewegen. Zum Schulzeugnis, ärztlichen Untersuchungszeugnis und der persönlichen Aussprache mit dem Jugendlichen sollen noch die wichtigen Angaben der Eltern über die Charakteranlagen und Neigungen des Kindes sowie über die wirtschaftliche Lage der Familie kommen. Die in der offenen und geschlossenen Fürsorge der Gemeinde stehenden Kinder werden durch die Pflegeeltern oder Fürsorgerinnen des Jugendamtes dem Berufsberatungsamte vorgeführt. Eine Neueinführung bilden die " Fliegenden Kommissionen ", - bestehend aus Berufsberatungsarzt und Berater, die die schulmündigen Zöglinge der Waisenhäuser und Erziehungsanstalten der Gemeinde an Ort und Stelle auf die Berufsneigung untersuchen und beraten.

Da es sich bei den Befürsorgten der Gemeinde zu einem grossen Teile um Halbweisen und Vollweisen handelt, so stellen diese unter den Rat- und Stellensuchenden des Berufsberatungs- amtes - wie aus der Statistik zu ersehen ist - einen grossen Teil. Dem Alter nach gehören die meisten Berufsanwärter dem 14. bis 18. Lebensjahre an; nur ein kleiner Teil steht im Alter von 19 bis 24 Jahren. Die folgende Uebersicht gibt über die Alters- und Geschlechtsgliederung, über die Herkunft und bis zum Jahre 1927 auch über die Zahl der verwaisten Berufsanwärter Auskunft.

		<u>1923</u>	<u>1924</u>	<u>1925</u>
Neuanmeldungen von Berufsanwärtern		9627	12.684	14.451
davon männliche		5488	7.236	8.506
" weibliche		4139	5.448	5.945
Alter der neuangemeldeten Bewerber				
14 - 18 Jahre	insgesamt	9064	10.682	11.891
	männlich	5181	6.016	7.046
	weiblich	3883	4.666	4.845
19 - 24 Jahre	insgesamt	492	356	511
	männlich	283	204	297
	weiblich	209	152	214
über 24 Jahre	insgesamt	71	66	190
	männlich	24	21	110
	weiblich	47	45	80
		<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
Neuanmeldungen von Berufsanwärtern		15.964	14.285	10.046
davon männliche		9.285	8.178	5.848
" weibliche		6.679	6.107	4.198
Alter der neuangemeldeten Bewerber				
14 - 18 Jahre	insgesamt	11.581	14.406	9.760
	männlich	5.934	8.390	5.703
	weiblich	5.647	6.016	4.057



		<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
Alter der neuangemeldeten Bewerber				
19 - 24 Jahre	insgesamt	549	606	227
	männlich	311	398	121
	weiblich	238	208	106
über 24 Jahre	insgesamt	126	65	59
	männlich	76	24	24
	weiblich	50	41	35

		<u>1923</u>	<u>1924</u>	<u>1925</u>
Unter den Bewerbern befanden sich :				
	Halbwaisen	2.176	2.401	3.029
	Vollwaisen	294	395	465
Von ausserhalb Wien stammten		391	495	727

		<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
Unter den Bewerbern befanden sich :				
	Halbwaisen	2.981	3.629	-
	Vollwaisen	475	542	-
Von ausserhalb Wien stammten		747	927	706

Am dieser Uebersicht ist der Rückgang der Neuanmeldungen vom Jahre 1926 auf 1927, besonders aber das starke Zurückgehen der Neuanmeldungen im Jahre 1928 gegenüber 1927 auffallend; es handelt sich hier aber nicht um einen tatsächlichen Rückgang, sondern um einen bloss zahlenmässigen, der durch eine eingehende Aenderung der statistischen Erfassung ausgelöst wurde. Früher wurde daran festgehalten, Jugendliche die nach erstmaliger Beratung vermittelt worden waren, einige Wochen oder Monate später aber wegen Vermittlung einer anderen Lehrstelle oder wegen eines beabsichtigten Berufswechsels wieder im Amte vorsprachen, als Neuanmeldungen zu behandeln und zu zählen. Da dies häufiger der Fall war, als man

allgemein glaubte, wurde eine Neuanschreibung früher oft doppelt, ja unter Umständen sogar mehrfach gezählt und die ausgewiesene Zahl der Neuanschreibungen war grösser als jene der tatsächlich zum erstenmal in dem betreffenden Jahre im Amte Erschienenen. Da das Amt aber zu einer Uebereinstimmung der letzten Zahl mit jener der Neuanschreibungen kommen wollte, wurden vom 2. Jänner 1928 angefangen nur die wirklich erstmalig im Amte Erschienenen als Neuanfälle gezählt und die Zahl der bis 31. Dezember neu angelegten Anmeldeblätter ergab daher die Zahl der auszuweisenden Anmeldeblätter. An Besprechungen, die eigentlich den verlässlichsten Masstab für die Inanspruchnahme des Amtes darstellen, wurden abgehalten: Im Jahre 1923: 23.393, 1924: 31.035, 1925: 36.762, 1926: 42.934, 1927: 34.455 und 1928: 30.479. Die Berater gehen bei ihrer Aussprache in der Regel aller Fälle von den Berufswünschen der Ratsuchenden aus; die Erfahrung hat aber gelehrt, dass es sich hier meist um Willensäusserungen handelt, die von rein äusserlichen Umständen beeinflusst sind. Das Berufsberatungsamt ist daher bemüht, einerseits die Neigungen seiner Schützlinge klarzustellen, andererseits zur Veranschaulichung der Arbeitsvorgänge und durch Vorführung berufskundlicher Bilder den Ratsuchenden Einblick in die praktische Berufsarbeit und Verständnis dafür zu vermitteln und ihnen auf diese Weise die Berufswahl zu erleichtern. Einen bedeutenden Anteil an diesen Besprechungen machen die Schulbahnberatungen aus, sei es, dass die Frage, ob überhaupt eine Schule weiterbesucht werden soll, aufgeworfen wird, sei es, dass ein Rat über die zu wählende Schultype gegeben werden soll. Bemerkenswert ist, dass immer auch eine grössere Zahl der Vorsprechenden ohne irgend einen Berufswunsch in die Berufsberatungsstelle kommt. Die Auskünfte und Ratschläge,

die vom Berufsberatungsamt verlangt werden, beschränken sich aber nicht allein auf das engere Gebiet der Berufs- und Schulbahnberatung. Das Berufsberatungsamt muss sich vielfach auch fürsorglicherisch betätigen; so überweist es kranke und schwächliche Jugendliche an Heilstätten und Erholungsheime und bemüht sich um die Unterbringung Jugendlicher in Lehrlingsheimen, um die Erlangung von Schulgeldermässigungen oder von Freiplätzen in Schulen u.ä.

Die folgende statistische Uebersicht gibt in grossen Umrissen Einblick in diese vielgestaltige Tätigkeit des Berufsberatungsamtes in den Jahren 1924 bis 1927. Vom Jahre 1928 an wurden die Erledigungen in Monatsberichten ausgewiesen, auf eine Zusammenfassung in den Jahresberichten aber verzichtet. Ebenso unterblieb vom 1. Jänner 1928 an eine Zählung der Fälle von Lehrstellen- und Berufswechsel. Zunächst werden in dieser Statistik die Ratsuchenden nach ihrem Anliegen (Berufswunsch) unterschieden; die Art der Erledigung ist aus einer zweiten Uebersicht zu ersehen.

	<u>1924</u>	<u>1925</u>	<u>1926</u>	<u>1927</u>
Erledigte Berufsberatungsfälle insges.	11.602	13.395	13.219	15.819
von männl. Ratsuch.	6.663	8.115	6.845	9.411
" weibl. -"-	4.939	5.280	6.374	6.408

Anliegen:

	<u>1923</u>	<u>1924</u>	<u>1925</u>
1. Eintritt in einen Beruf			
Berufsanwärter insgesamt	7457	8742	9600
männliche	4991	5379	6037
weibliche	2466	3363	3563
2. Schulbahnberatung			
Ratsuchende insgesamt	1335	1314	1068

	<u>1923</u>	<u>1924</u>	<u>1925</u>
männliche	93	122	168
weibliche	1242	1192	900
3. Zu einem Beruf unentschl. Ratsuchende insgesamt	835	1048	1365
männliche	404	740	967
weibliche	431	308	398
4. Sonstige Auskünfte	1)	1)	559
1) Unter Schulbahnberatung gezählt.			

	<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
1. Eintritt in einen Beruf			
Berufsanwärter insgesamt	9601	12086	8164
männliche	5258	7476	5067
weibliche	4343	4610	3097
2. Schulbahnberatung			
Ratsuchende insgesamt	1153	1169	634
männliche	149	185	121
weibliche	1004	984	513
3. Zu einem Beruf unentschl. Ratsuchende insgesamt	1351	1653	1117
Männliche	824	1062	580
weibliche	527	591	537
4. Sonstige Auskünfte	151	149	-

Bei vielen Vorsprechenden beschränkt sich das Anliegen auf die Ausfertigung eines sogenannten ärztlichen Eignungszeugnisse; diese Schützlinge stehen entweder schon in einer selbstgefundenen Lehre oder haben doch die Erlangung einer solchen in Aussicht. Andere Berufsanwärter stehen wohl schon

in einem Beruf, wollen aber aus irgendwelchen Gründen den Beruf oder die Lehrstelle wechseln. Solche Wünsche nach einem Beruf-oder Lehrstellenwechsel haben geäußert :

<u>Lehrstellenwechsel :</u>	<u>1923</u>	<u>1924</u>	<u>1925</u>
Bewerber insgesamt		1077	1256
Männliche Bewerber		733	851
weibliche Bewerber		344	405
<u>Berufswechsel :</u>			
Bewerber insgesamt	234	451	716
Männliche Bewerber	206	301	507
Weibliche Bewerber	28	150	209
	<u>1926</u>	<u>1927</u>	
<u>Lehrstellenwechsel:</u>			
Bewerber insgesamt	973	666	
Männliche Bewerber	608	454	
Weibliche Bewerber	365	212	
<u>Berufswechsel :</u>			
Bewerber insgesamt	878	512	
Männliche Bewerber	534	360	
Weibliche Bewerber	314	152	

Abgesehen von jenen Beratungsfällen, die durch Vermittlungen von Lehrstellen erledigt wurden, worüber weiter unten berichtet werden wird, ergaben sich in den Jahren 1924 bis 1927 noch folgende andere Arten von Erledigungen :

Art der Erledigung :1924

	zusammen	männlich	weiblich
Weiterer Schulbesuch angeraten	547	444	103
Besuch von Fachschulen angeraten	364	86	278
Erholungs, Berufsaufschub, berufsunfähig	291	139	152
Fürsorge, Heilanstalten überwiesen	47	18	29
Lehrstelle selbst gesucht und gefunden	1546	965	581
Fristablauf	3352	1998	1354

1925

Weiterer Schulbesuch angeraten	783	573	210
Besuch von Fachschulen angeraten	1135	168	967
Erholung, Berufsaufschub, berufsunfähig	357	103	254
Fürsorge, Heilanstalten überwiesen	51	34	17
Lehrstelle selbst gefunden	2749	1822	927
Fristablauf	3105	2038	1067
Sonstige Auskünfte erteilt	559	281	278

1926

Weiterer Schulbesuch angeraten	842	389	453
Besuch von Fachschulen angeraten	1268	133	1135

Art der Erledigung	zusammen	männlich	weiblich
Erholung, Berufsaufschub, berufsunfähig	255	28	227
Fürsorge, Heilanstalten, überwiesen	45	20	25
Lehrstelle selbst gefunden	2648	1635	1013
Fristablauf	2928	1495	1433
Sonstige Auskünfte erteilt	351	186	165
		<u>1927</u>	
Weiterer Schulbesuch angeraten	1458	875	583
Besuch von Fachschulen	1338	307	1031
Erholung, Berufsaufschub, berufsunfähig	561	246	315
Fürsorge, Heilanstalten, überwiesen	90	57	33
Lehrstelle selbst gefunden	3272	2058	1214
Fristablauf	4256	2939	1317
Sonstige Auskünfte erteilt	405	209	196

Eine Zeitlang umfasste die Tätigkeit des Berufsberatungsamtes auch die Beratung von Wehrmännern. Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes sind die Wehrmänner für einen Zivilberuf auszubilden. Das Bundesministerium für Heerwesen hat in einem Erlass vom Jahre 1925 die militärische Berufsberatungskommission angewiesen, bei der Entscheidung über die von den Wehrmännern einzuschlagenden Berufsausbildungswege im Einvernehmen mit den bestehenden Berufsberatungsämtern vorzugehen. Im Jahre 1926 haben insgesamt 256, 1927 : 189 und 1928 : 341 Wehrmänner überwiegend der Wiener Garnison das Berufsberatungsamt in Anspruch genommen ; von ihnen haben sich die meisten

für einen Beruf in der Metallindustrie ausgesprochen.

Nicht immer führt die erste Aussprache des Berufsberaters mit dem Ratsuchenden auch schon zur endgültigen Erteilung eines Berufsrates ; dies trifft vor allem in jenen Fällen zu, in denen der Berufsberater die Ablegung einer Eignungsprüfung für notwendig erachtet.

d) Psychotechnische Eignungsfeststellung :

Während der ersten Jahre seines Bestandes hat das Berufsberatungsamt fallweise durch das psychologische Institut des Universitätsprofessors Dr. Bühler Eignungsprüfungen für Berufsanwärter der metallverarbeitenden Gewerbe vornehmen lassen. Im Jahre 1926 wurde der bisher im psychologischen Institut des Stadtschulrates tätige Assistent dem Berufsberatungsamt als Psychotechniker zugeteilt. Damit war das Berufsberatungsamt in die Lage versetzt ohne besondere Schwierigkeiten im eigenen Wirkungskreise Eignungsprüfungen vorzunehmen. Bei der grossen Zahl der Bewerber konnten vorerst nur die Anwärter für qualifizierte Metall~~arbeiten~~ bearbeitungsberufe, für graphische Gewerbe, für das Uhrmacher- und Kleidermachergewerbe auf ihre Eignung untersucht werden ; insbesondere waren solche Fälle zu prüfen, in denen der Berufsberater Klarheit darüber gewinnen wollte, ob der Jugendliche überhaupt noch für die Erlernung eines Berufes befähigt war oder in denen Unbelehrbare trotz offenkündiger Nichteignung auf der Erfüllung ihres Berufswunsches beharrten. Als Prüfungsmittel wurden vorwiegend Test- und Arbeitsproben und nur in ganz geringen Ausmassen Apparate einfachster Konstruktion verwendet. Die Prüfung richtete sich nicht allein auf die Feststellung des Intelligenzgrades des Prüflings



sondern auch auf das Vorhandensein oder Fehlen gewisser Fähigkeiten, wie Handgeschicklichkeit, technisches Verständnis, Formensinn, räumliche Vorstellung, Tastempfinden, Sorgfalt, Aufmerksamkeit u. s. w. Das Verfahren ist im Laufe der Jahre entwickelt und verbessert worden. Für die Zuweisung der Ratsuchenden zu diesen Prüfungen sind gegenwärtig folgende Richtlinien massgebend.

Geprüft werden erstens diejenigen, die einen hochqualifizierten Beruf anstreben ( z. B. Schriftsetzer, Uhrmacher, Elektrotechniker, Mechaniker u. s. w. ); zweitens alle, bei denen die Feststellung einer Spezialfähigkeit notwendig erscheint ( etwa der zeichnerischen Befähigung ); es werden drittens die Minderbegabten geprüft, bei denen die Beratung unter dem Gesichtspunkte der Noch-Eignung vorgenommen werden muss ( es geht also z. B. um die Feststellung, ob ein Jugendlicher für einen gelernten Beruf überhaupt noch in Betracht kommt ); und schliesslich kommen bei der Zuweisung zur Eignungsprüfung alle aus irgendeinem Grunde " unklaren " Fälle in Betracht ( Landvolksschule, Diskrepanz zwischen dem persönlichen Eindruck<sup>d</sup> und dem Schulzeugnis u. s. w. )

Die Aufgabe der Prüfung besteht nun darin, dass man in einer möglichst ökonomischen Weise ( Zeit, Personal, Materialaufwand ) ein möglichst zuverlässiges Bild der Befähigungsstruktur des Jugendlichen zu gewinnen sucht, sowohl von dem allgemeinen Intelligenzniveau als auch von den relativ unabhängigen Spezialfähigkeiten des Prüflings.

Die Prüfung selbst besteht aus zwei Teilen : aus der Gruppenführung und aus der Einzelprüfung. Es wäre durchaus verfehlt die Anordnung der Prüfung und die Auswahl der

Aufgaben ausschliesslich an dem geäusserten Berufswunsch des Jugendlichen - oder gar an dem der Eltern - zu orientieren. Die Berufswünsche der Jugendlichen liegen - wie schon anderwärts gesagt wurde - an der Oberfläche ; entstanden unter dem Einfluss mannigfacher ( sozialpsychischer ) Suggestionen, sind sie vielfach weder der Ausdruck der echten Neigung, noch auch der wirklichen Eignung. Die Prüfung ist daher so angelegt, dass ein möglichst breiter Ausschnitt aus der Gesamtstruktur der Fähigkeiten im Prüfungsergebnis zum Ausdruck kommt. Und es gehört gerade mit <sup>zu</sup> den fruchtbarsten Ergebnissen der Prüfung, wenn Talente oder unbeachtet gebliebene Fähigkeiten zum Vorschein kommen und der Hinweis auf sie erst eine sinnvolle und sachgemässe Berufswahl ermöglicht ( wie oft im Widerspruch mit dem ursprünglichen " Berufswunsch " ).

Von diesen Erwägungen geleitet, hat das Wiener Berufsberatungsamt bis zum Abschluss dieses Berichtes nur drei Typen der Gruppenprüfung eingeführt : Je eine handwerkliche Eignungsprüfung für Knaben und Mädchen und eine kaufmännische Eignungsprüfung für Knaben und Mädchen zusammen. Die Prüfung dauert ca. vier Stunden, mit einer Pause von insgesamt 25 Minuten.

Nach erfolgter Gruppenprüfung wird jeder Prüfling zu einer Einzelprüfung vorgeladen. Mit der Einzelprüfung wird im Wesen eine dreifache Absicht verfolgt ; Erstens: es soll ein persönlicher Kontakt gewonnen werden, eine persönliche Aussprache, damit auch die mehr oder weniger irrationalen Faktoren in der Begutachtung berücksichtigt werden können. Bei der Gruppenprüfung ist dies wegen der Zahl der Prüflinge ( 24 ) nicht möglich. Zweitens : es sollen allfällige Widersprüche und Ungleichmässigkeiten in den Ergebnissen der Gruppenprüfung aus-

geschaltet werden : Je nach dem Ergebnis werden also noch weitere Aufgaben zur Lösung vorgelegt und weitere Leistungen und Arbeitsproben gefordert. Drittens : es werden im Hinblick auf den in Betracht kommenden Beruf und dessen besondere Anforderungen bei der Einzelprüfung noch gewisse Spezialfähigkeiten untersucht ( z.B. die ganz feine Fingerfertigkeit bei den Feinmechanikern u. s. w. ).

Die Leistungen des Prüflings werden an statistisch erarbeiteten Durchschnittswerten gemessen und entsprechend begutachtet. Das derart gewonnene Ergebnis der Prüfung kommt in einem Gutachten zum Ausdruck, das, zusammen mit dem ärztlichen Befund die berufserhebliche psychophysische Verfassung des Jugendlichen charakterisiert und dem Berufsberater, zu dem der Jugendliche wieder zurückkehrt, als Grundlage für seine weiteren Massnahmen dient. Die Frequenz der Berufseignungsprüfungen steigt von Jahr zu Jahr. Seitdem das Berufsberatungsamt im eigenen Wirkungskreise Berufseignungsprüfungen durchführt, haben sich insgesamt 5256 Berufsanwärter einer Eignungsprüfung unterzogen und zwar :

	<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
Eignungsprüfungen insgesamt	498	1904	2854
- " - von Knaben	286	1348	1719
- " - von Mädchen	212	556	1135

e) Lehrstellenvermittlung : Eine erfolgreiche Arbeit des Berufsberatungsamtes ist nicht zuletzt davon abhängig, dass das Berufsberatungsamt immer über eine entsprechende Zahl freier Lehrstellen verfügt. In den meisten Fällen bietet nur die sofortige und durch das Amt erfolgte Vermittlung einer Lehrstelle die Gewähr dafür, dass der Rat des Berufsberaters auch

wirklich befolgt wird. Es war daher eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, die Meister zu bestimmen, ihre freien Lehrstellen dem Berufsberatungsamte anzumelden. Das Berufsberatungsamt hat zu diesem Zweck eine grosszügige Propaganda entfaltet; es hat Werbebriefe an die Arbeitgeber gerichtet, Werbeplakate in den städtischen Schulen und Aufrufe in den städtischen Strassenbahnwagen anbringen lassen. Einen schönen Erfolg hatte auch eine bei den städtischen Kontrahenten eingeleitete Aktion, freigewordene Lehrstellen dem Amte bekanntzugeben. Durch ein Uebereinkommen mit dem Wiener Fortbildungsschulrat wird das Berufsberatungsamt von dem Austritt eines jeden Schülers benachrichtigt, so dass es bei jenen Meistern, die Lehrlinge entlassen oder freigesprochen haben, sofort mit der entsprechenden Propaganda einsetzen kann. In neuester Zeit wurde auch der Versuch unternommen, durch persönliche Versprechen bei den Arbeitgebern zu werben. Eine gewisse ~~xxx~~ Schwierigkeit erwächst der Tätigkeit des Amtes auch dadurch, dass die Stellenanmeldungen während des ganzen Jahres ziemlich gleichmässig in den einzelnen Monaten einlangen. Der Bedarf des Amtes an Lehrstellen ist aber in den Sommermonaten, nach Schulschluss, am grössten. Das hat zur Folge, dass das Amt den gesteigerten Bedarf in den Sommermonaten nicht zu befriedigen vermag, wogegen in den Wintermonaten oft freie Stellen aus Mangel an Anwärtern nicht besetzt werden können. In den nächsten Jahren ist allerdings in dieser Beziehung eine Besserung zu erwarten, da die Aenderung <sup>des</sup> Reichsvolksschulgesetzes einen Schulaustritt nur mehr am Ende des Schuljahres vorsieht. Es wird also die Mehrheit der Stellen im Juli und August zur Neubesetzung gelangen und demnach in diesem Zeitpunkte auch das grösste Stellenangebot vorliegen. Ein Problem an sich stellt

die Qualität der Lehrstelle dar, für die sich ein öffentliches Berufsberatungsamt verantwortlich fühlen muss. Dem Amte obliegt die Pflicht, darauf zu sehen, dass die Berufsanwärter nur solchen Betrieben zugeführt werden, die in gesundheitlicher, sittlicher und fachlicher Hinsicht einwandfrei sind. Das Amt sucht daher durch Anfragen bei den Genossenschaften, Arbeitsämtern, Gehilfenausschüssen oder durch Erhebung der Angestellten des Amtes festzustellen, ob der Lehrplatz allen Anforderungen entspricht. Ueber Antrag des Berufsberatungsamtes hat der Magistratsdirektor mit dem Erlass vom 12. Oktober 1926 die Bezirksämter angewiesen, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden strafgerichtlichen Verurteilungen von Gewerbeinhabern wegen Verbrechen, ferner wegen besonderer Vergehen und Uebertretungen (§ 98 Abs. 2 der Gew. Odg.) dem Berufsberatungsamt mitzuteilen, und es auch von verwaltungsrechtlichen Erkenntnissen nach § 98, Abs. 3 und 4 und nach § 133a der Gew. Odg., auf Grund welcher Gewerbeinhabern, das Recht Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen worden ist, sofort zu verständigen. Das Berufsberatungsamt ist so vor der Gefahr, Lehrlinge an einen zur Lehrlingshaltung nicht befugten Meister zu vermitteln, bewahrt und ist auch in die Lage versetzt, seine Schützlinge von einem Meister, der das Recht der Lehrlingshaltung verloren hat, wegzunehmen und sie anderwärts unterzubringen.

Grosse Schwierigkeiten bereitet es dem Berufsberatungsamt Lehrstellen zu beschaffen, bei denen den Lehrlingen vom Meister Kost und Wohnung gewährt wird. Die Zahl der vorge-merkten Kostplätze steht mit der Zahl der Anwärter in keinem Verhältnis und sinkt von Jahr zu Jahr. Von den im Berufs-

beratungsamt vorsprechenden Berufswerbern haben eine Berufs-  
stelle mit Kost und Wohnung oder mit Kost allein gewünscht :

Jahr	Männliche Berufsbewerber		Weibliche Berufsbewerber	
	Kost u. Wohnung	Kost	Kost u. Wohnung	Kost
1923	605	60	261	3
1924	1228	72	400	21
1925	1122	161	473	11
1926	792	60	402	6
1927	908	29	221	8
1928		855		314

Zusammen :

	Kost und Wohnung	Kost
1923	866	63
1924	1628	93
1925	1595	172
1926	1194	66
1927	1129	37
1928		1169

Die Nachfrage nach Lehrstellen mit Kost und Wohnung ist so gross, dass ein Teil der Jugendlichen die Berufswahl von der Vermittlung eines Kostplatzes abhängig macht, gleichgültig um welches Gewerbe es sich dabei handelt. Im Jahre 1924, für welches Jahr Zahlen über die Vermittlungen von Kostplätzen verfügbar sind, konnten von 1228 männlichen Jugendlichen, die Anspruch auf Kost und Wohnung machten nur 166, von 400 Mädchen nur 123 vermittelt werden. Von den insgesamt 1628 ~~darüber~~ ~~verfügbaren~~ Ansuchen konnten nur 357, also rund

ein Fünftel erfüllt werden. Die gesamte Vermittlungstätigkeit des Berufsberatungsamtes zeigt die folgende Uebersicht :

	<u>Lehrstellen, Anmeldungen und</u>					
	<u>Vermittlungen.</u>					
	1923			1924		
	zus.	männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.
Angemeldete Lehrstellen	5060	3317	1743	6749	4461	2288
Vom Vorjahr übernommen	-	-	-	851	116	735
Zusammen	5060	3317	1743	7600	4577	3023
Vermittlungen	2849	1990	859	3903	2485	1418
Erledigt durch Fristablauf, Zurücknahme	1360	1211	149	3231	1637	1594
Offen für das nächstfolgende Jahr ( unerledigt )	851	116	735	466	455	11
	1925			1926		
Angemeldete Lehrstellen	6558	4342	2216	5136	3284	1852
Vom Vorjahr übernommen	466	455	11	1154	848	306
Zusammen	7024	4797	2227	6290	4132	2158
Vermittlungen	3853	2434	1419	3919	2435	1484
Erledigt dch Fristablauf, Zurücknahme	2017	1515	502	1771	1176	595
Offen für das nächstfolgende Jahr(unerledigt)	1154	848	306	600	521	79

	1927		1928			
	zus.	weibl.	zus.	weibl.		
Angemeldete Lehrstellen	5383	3286	2097	6529	4171	2358
Vom Vorjahre übernommen	600	521	79	797	457	340
Zusammen	5983	3807	2176	7326	4628	2698
Vermittlungen	3697	2121	1576	3232	1930	1302
Erledigt dch. Fristablauf, Zurücknahme	1489	1229	260	3128	2063	1065
Offen für das nächstfolgende Jahr(unerled.)	797	457	340	966	635	331

Der starke Rückgang der Vermittlungen im Jahre 1928 gegenüber den Vorjahren ist wie der Rückgang in den Neuanmeldungen in erster Linie auf die Aenderung der statistischen Methode zurückzuführen. Früher zählte das Amt einen Jugendlichen als vermittelt, wenn er von dem erfolgten Lehrantritte desselben Kenntnis erhielt. Die Erfahrung ergab aber, dass in nicht wenigen Fällen ein Lehrling gerade während der ersten Wochen den Lehrplatz verliess oder vom Lehrherrn entlassen wurde. Die Unterbringung war also vielfach nicht von Bestand, wurde aber in der Statistik doch als Vermittlung ausgewiesen. Vom 1. I. 1928 an wurde daher eine Vermittlung erst dann als solche gezählt, wenn der Vermittelte vier Wochen nach Antritt der Lehre seinen Posten noch inne hatte.

Nachdem das Berufsberatungsamt die statistischen Grundlagen für eine ungeschminkte Darstellung seiner Tätigkeit und deren Ergebnisse gefunden hat, geht es am Ende der Berichtsperiode daran, seine Tätigkeit noch auf verlässlichere Grundlagen aufzubauen. In erster Linie ist an die Einführung berufskund-



licher Fragebogen gedacht, die von den Jugendlichen die vor dem Schulaustritt stehen, von deren Eltern und Lehrern und auch von den Schulärzten ausgefüllt werden sollen, weiters ist die Herstellung berufskundlicher Lichtbildaufnahmen geplant, die dann den Schulabgängern vorgeführt und ihnen Einblick in die Berufswelt geben sollen. Schliesslich hat es sich auch zur Aufgabe gemacht, den Kontakt mit der Geschäftswelt durch eine Verstärkung der Erhebungstätigkeit, vor allem aber auch durch möglichst oftmaliges persönliches Vorstellen der Berufsanwärter bei den Lehrmeistern inniger zu gestalten.

#### F. Hausgehilfinnenheime.

Eine soziale Notwendigkeit erfüllend, errichtete die Gemeinde Wien zwei Stellenlosenheime für Hausgehilfinnen. Das erste wurde am 12. April 1927 in einem ehemaligen Schulgebäude im VI. Bezirk Rahlgasse <sup>V</sup>eröffnet. Dieses Heim besitzt insgesamt 90 Betten, davon 82 in Schlafsälen und je 2 in vier Einzelzimmern. Im Jahre 1927 haben 1994 Hausgehilfinnen durch 19.202 Nächte das Heim benützt. Im Jahre 1928 waren es bereits 2811 Hausgehilffinnen, die durch 28.831 Nächte das Heim benützten. Das Heim besitzt auch einen schönen, grossen Speisesaal, eine grosse Küche, ein Lese- und ein Krankenzimmer und ein Badezimmer mit drei Brausebädern. Da sich dieses Heim sehr bald als zu klein erwies, errichtete die Gemeinde Wien in einem ehemaligen Hotel ein zweites Heim, das am 26. Februar 1928 seinem Zweck zugeführt wurde. Das neue Heim befindet sich im III. Bezirk, Radetzkystrasse 5, und umfasst 38 lichte, freundliche Zimmer mit insgesamt 118 Betten. Die netten Zimmer enthalten 1 bis 6 Betten. Das Heim birgt auch schöne Tag- und Speiseräume, eine Küche, Bade- und Krankenzimmer und Zimmer für die Angestellten. Im Parterre des Hauses ist auch eine Stellenvermittlung untergebracht. Im Jahre 1928 wurde das Heim von 2726 Hausgehilfinnen durch 25.563 Nächte benützt. Die beiden Heime stehen derzeit in der Verwaltung des Verbandes der Hausgehilfinnen "Einigkeit".

#### G. Sozialversicherung.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung obliegt dem Magistrat eine Reihe von Aufgaben, In den Angelegenheiten der Arbeiter-

Krankenversicherung ist der Magistrat Schiedsinstanz und Aufsichtsbehörde. Als Schiedsstelle entscheidet der Magistrat bei allen Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern und Versicherten und den Versicherten und ihren Arbeitgeberern und Arbeitnehmern. Der Magistrat trifft insbesondere die Entscheidung in strittigen Fragen betreffend die Versicherungspflicht, die Beitragsleistung, die Zuschlagszahlungen und die Versicherungszuständigkeit. Für eine Reihe von Übertretungen ist der Magistrat als politische Behörde Strafinstanz; so bei Nichtanmeldung von Versicherungspflichtigen, bei Übertretungen, die den Tatbestand unrichtiger Angaben zum Gegenstand haben etc. Die Zahl der Straftatshandlungen, die der Magistrat alljährlich durchzuführen hat, beträgt annähernd 5000. Bis zur 23. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 354) hat der Magistrat als politische Behörde 1. Instanz auch gewisse Befreiungen von der Versicherungspflicht erteilt. Seither ist eine individuelle Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr möglich. Das Gesetz kennt nur generelle Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

In den Angelegenheiten der Unfallversicherung kommt dem Magistrat die Entscheidung über Einsprüche betreffend die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen und Gefahrenprozente zu, ferner die Entscheidungen über die Beitragsvorschriften. Die magistratischen Bezirksämter nehmen die Unfallsanzeigen entgegen; bei tödlichen Unfällen und bei solchen mit schweren Verletzungen findet eine kommissionelle Erhebung meistens an Ort und Stelle statt.

Bei der Pensionsversicherung hatte der Magistrat die Kompe-

tenz für Einsprüche betreffend die Pensionsversicherungspflicht bis 30. Juni 1927. An die Stelle der Pensionsversicherung traten mit 1. Juli 1927 die Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Dezember 1926, B. G. Bl. 388). Über alle Streitigkeiten und Einsprüche, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben entscheidet der Magistrat.

Bei Straftatshandlungen wegen Übertretung der Sozialversicherungsgesetze sind die magistratischen Bezirksämter als Behörde 1. Instanz tätig. Berufungen gehen an den Landeshauptmann.

Zur Ermittlung der Versicherungsbeiträge in Betrieben, in denen als Lohn auch Naturalleistungen gegeben werden, ist eine Umrechnung der Naturalbezüge in Geld erforderlich. Der Umrechnungsschlüssel wird nach den Bestimmungen des Arbeiterkranken-, Angestellten und Landarbeitversicherungsgesetzes alljährlich einmal durch Verordnung des Landeshauptmannes bestimmt. Die Verordnung für die Krankenversicherung gilt auch für die Unfallversicherung.

Für die städtischen Angestellten und Bediensteten bestehen eigene, den Versicherungskörpern nachgebildete Institute.

#### H. Krankenfürsorge für städtische Angestellte.

- a) Die Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der <sup>Gemeinde</sup> ~~Stadt~~ Wien. Die Krankenfürsorge der städtischen Arbeiter und Angestellten ist mit dem Jahre 1922 Aufgabe einer besonderen Körperschaft: der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien. Sie wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 13. Jänner 1922 begründet und wird paritätisch vom Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet. Ihre Tätigkeit wird durch die Satzungen bestimmt; sie sind im letzten ordentl. Verwaltungsbericht abgedruckt. Seither hat der Gemeinderat zwei Mal die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt geändert. Darin sind die Erfahrungen, die die Anstaltsleitung inzwischen gesammelt

hatte verwertet; manche überflüssige Bestimmung konnte gestrichen, neue Bestimmungen mußten in die Satzung aufgenommen werden, um den Betrieb der Anstalt beweglicher zu machen. Die erste Satzungsänderung wurde im Gemeinderat am 9. Februar 1923 beschlossen. Der Name der Anstalt wurde geändert und heißt ~~seit~~ seither "Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Stadt Wien". Das Recht der Satzungsänderung wird ausdrücklich dem Gemeinderat der Stadt Wien eingeräumt und zwar über Antrag des Vorstandes. In den bisher geltenden Satzungen haben einige Bestimmungen, insbesondere in den Reihen der nicht der Dienstordnung <sup>unterstehenden</sup> Bediensteten, Widerspruch hervorgerufen; so insbesondere die, daß ~~die~~ Anspruchsberechtigung dieser Bediensteten erst nach sechsmonatigen Verwendung in städtischen Diensten eintritt, während die der Dienstordnung unterstehenden Angestellten sofort mit der Aufnahme ihrer Diensttätigkeit anspruchsberechtigt wurden. Diese ungleiche Behandlung hat ihren Grund in der Verschiedenheit des Dienstverhältnisses. Für die Satzungen der Anstalt ist dieser Sachverhalt unerheblich. Bei der Änderung der Satzung ging man von den Grundgedanken aus, daß jeder Angestellte und dessen Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen einer Erkrankung versichert sein müssen. Ob nun aber diese Versicherung bei der Anstalt oder bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Kasse durchzuführen ist, richtet sich nicht nach den Bestimmungen der Anstaltssatzung, sondern nach dem Dienstvertrag. Es werden daher sämtliche Angestellte und Bedienstete gleichgeartet anspruchsberechtigte Mitglieder der Anstalt in jenem Zeitpunkte, in dem ihre Versicherungspflicht bei einer nach dem Kranken

sicherungsgesetz eingerichteten Krankenkasse erlischt oder im Falle der Versicherungsbefreiung mit dem Tage des Dienstantrittes.

Durch die geänderte Satzung wurde der Kreis der in die Krankenfürsorge einbezogenen Angestellten erweitert. Nunmehr gehören hierher, die Angestellten der Krankenfürsorgeanstalt selbst, ferner die Angestellten der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und der städtischen Versicherungsanstalt; fakultativ auch die Angestellten und Bediensteten von österreichischen Gemeinden und ihrer Unternehmungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Fonde) zu deren Mitverwaltung eine Gemeinde berufen ist. Über die Aufnahme dieser Gruppen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stadtsenates. Ende 1928 gehörten die Angestellten von 39 außerhalb Wiens gelegenen Gemeinden der Krankenfürsorgeanstalt an.

Erwähnenswert ist auch die Erweiterung des Kreises der Familienangehörigen; der Verlust der Anspruchsberechtigung tritt mit dem Ausscheiden aus dem Dienste ein; neu ist die Bestimmung, daß den aus dem Dienste scheidenden Angestellten ein Anspruch auf Anstaltsleistung für sich und ihre Angehörigen bis zu sechs Wochen nach Auflösung des Dienstverhältnisses gewahrt bleibt, für den Fall, daß die Arbeitslosigkeit solange währt und sie nicht anderweitig zwangsversichert sind.

Von besonderer Wichtigkeit sind die neuen Bestimmungen über die Anstaltsleistungen. Die Ersatzleistungen der nachgewiesenen Verpflegskosten in einer Kur- oder Heilanstalt können, sobald diese mehr als das Zweifache der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten in Wien betragen, vom Vorstande über Ansuchen entsprechend erhöht werden. Bei Kuraufenthalt gewährt die Anstalt, falls der Kurort mehr als 50 km vom ständigen Aufenthalte entfernt ist, einen Zuschuß zu

den Reisekosten von 50 %. Die Schwangerschaftsunterstützung wird nunmehr für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft und durch 6 Wochen nach der Entbindung gewährt. Die weitgehendsten Änderungen bringen die Bestimmungen über die Ansprüche der Angehörigen der Mitglieder. Nach den alten Satzungen wurden die Ansprüche der Angehörigen in zwei Gruppen unterschieden: 1. Gruppe: die Frau (Lebensgefährtin) und die Kinder des Mitgliedes, für die in sämtlichen Fürsorgefällen  $\frac{2}{3}$  jenes Betrages zur Auszahlung gelangen, der dem Mitgliede selbst gewährleistet war. Gruppe 2: Eltern und Großeltern und die familienzugehörige den Haushalt leitende Frau, denen der Ersatz der Auslagen für Arzt, Medikamente, Spitals- und Heilstättenaufenthalt bis zur Hälfte, des dem Mitgliede zugesicherten Betrages zugesichert war. Nach den neuen Satzungen werden die Angehörigen in ihren Ansprüchen auf Leistungsvergütung den Mitgliedern gleichgestellt.

Neu geregelt wurden noch die Bestimmungen über die Ansammlung der Reserven, über die Verwaltung und über die Auflösung der Anstalt.

Die zweite Satzungsänderung hat der Gemeinderat am 18. Februar 1927 vorgenommen. Eine Reihe von Bestimmungen werden darin viel genauer umschrieben, so die Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung und die damit zusammenhängenden Fragen. Neu ist die Bestimmung, daß im Falle einer eintretenden anderweitigen Versicherungspflicht, dem Mitglied über Ansuchen ein Weiterverbleiben gegen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zugestanden werden kann (freiwillige Versicherung). Pensionsparteien, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein die einkommensteuerfreie Höhe überschreitendes Einkommen beziehen, steht ein Anspruch auf vertragsärztliche Behandlung nicht zu, wenn dieses Einkommen zuzüglich der Pension eine vom Vorstande mit Zustim-

mung des Stadtsenates festzusetzende Höhe erreicht oder überschritten hat. Nicht mehr aufgenommen wurde die Bestimmung, derzufolge bisher für den Anspruch auf Ersatzleistung im Falle des Aufenthaltes in einer Kur- oder Heilanstalt oder bei Landaufenthalt, der erforderliche Urlaub von der Dienststelle erteilt gewesen sein muß.

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes, für das ein Anspruch auf Todesfallsbeitrag gegen den Dienstgeber nicht besteht, sowie für den Fall des Ablebens eines anderen fürsorgeberechtigten Angehörigen wird der gleiche Anspruch eingeräumt, den ein Mitglied für den Fall des Ablebens eines fürsorgeberechtigten Angehörigen hat. Neu formuliert wurden schließlich noch die Bestimmungen über die Verwaltung, Abstimmung, Schiedsgericht und Reserven.

Die Krankenfürsorgeanstalt wird wie mitgeteilt von den Vertretern der Gemeinde und der Gemeindeangestellten verwaltet. Von den, vom Gemeinderate entsendeten Vertretern gehörten Ende 1928 folgende Gemeinderäte dem Vorstande der Krankenfürsorgeanstalt an: Marie Bock, Michael Danek, Otto Eisinger, Rudolf Gschladt, Stephan Köppeler, Käthe Königstetter, Dr. Alma Motzko, Friedrich Schleifer, amtsführender Stadtrat Paul Speiser, Johann Suchanek, amtsführender Stadtrat Prof. Dr. Julius Tandler, Karl Untermüller und Karl Weigel. In den Überwachungsausschuß entsendete der Gemeinderat die folgenden Mitglieder: Gemeinderat Berthold Fuchs, Gemeinderat Karl Reisinger, Gemeinderat Franz Stöger und Gemeinderat Anton Wimmer.

Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen in Wien. Für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahn besteht eine eigene Betriebskrankenkasse. Den Bericht über diese Kasse enthält der Abschnitt über die "Straßenbahnen".



b) Der Unterhalt des Kranken. Für die der Dienstordnung unterstehenden Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien wird das Gehalt während der Krankheit eines Angestellten auf die Dauer eines Jahres angewiesen. Für die übrigen Angestellten gelten Sonderbestimmungen. Die Vertragsangestellten der Gemeinde erhalten seit 1./VIII.1927 im Sinne der Bestimmungen des § 1154 b des ~~A./B./G./Z./~~ ~~alten~~ Bürgerlichen Gesetzbuches das Gehalt für eine Woche; für die übrige Zeit erhält der kranke Angestellte die Differenz vom Krankengeld auf das übliche Gehalt. Für die Arbeiter und Bediensteten gilt folgendes:

Die gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes befreiten städtischen Bediensteten haben im Erkrankungsfalle Anspruch auf Fortbezug des vollen Lohnes bis zur Dauer von 26 Wochen.

Die Gemeinde Wien hat noch eine weitere freiwillige Krankenunterstützung gewährt und zwar in derselben Höhe, in welcher die bei einer im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes eingerichteten Krankenkasse angemeldeten Mitglieder die Unterstützung beziehen. Voraussetzung für diese Unterstützung ist jedoch, daß der Erkrankte am Tage der Krankmeldung mindestens 30 Wochen ununterbrochen bei der Gemeinde Wien im Dienste stand.

Die Unterstützung über die 26. Woche wird nur solange gewährt, als die Krankheit dauert und das Heilverfahren nicht als abgeschlossen bezeichnet oder dauerndes Siechtum festgestellt wird.

Diese Krankenunterstützung wird in der Höhe des jeweiligen Lohnes, jedoch nur bis zu einem bestimmten Höchstausmaße gewährt.

Das Höchstausmaß der Krankenunterstützung sowie die Höhe des Begräbnisgeldes wurde durch die Beschlüsse des Gemeinderates den jeweiligen Novellen zum Krankenversicherungsgesetze angepaßt. Mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 6. April 1923 wurde die tägliche Krankenunterstützung auf S 2'20, das Begräbnisgeld auf S 54'- festgesetzt. Durch die Beschlüsse des Gemeinderates vom 30. November 1923, 11. April 1924 und vom 24. April 1925 wurden Krankenunterstützung und Begräbnisgeld weiter erhöht. Das Krankengeld beträgt seither S 3'50, das Begräbnisgeld ~~auf~~ S 150.--. Das Kranken- und Begräbnisgeld wird von den städtischen Stellen und Betrieben, denen der Anspruchsberechtigte angehört, unmittelbar angewiesen.

#### 7. Städtische Unfallfürsorge.

Die Unfallfürsorge der Gemeinde Wien erstreckt sich auf sämtliche nicht definitiv angestellten Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien; dazu gehören auch jene bei den Unternehmungen und in den außerhalb Wiens gelegenen Betrieben Beschäftigten, ferner die der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Bediensteten, die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind. Die städtische Unfallfürsorge beruht auf dem Gemeinderatsbeschluß vom 23. Juli 1897; die Leistungen entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1/1888 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. Die Novellen zum Unfallversicherungsgesetz, die seither erlassen worden sind, gelten auch für die städtische Unfallfürsorge. Durch Beschluß des Gemeinderates sind die Abänderungen am Unfallversicherungsgesetz mit den Vorschriften der städtischen Unfallfürsorge jeweils in Einklang gebracht worden. Im Berichtsabschnitt 1923-1928 hat das Unfallversicherungsgesetz

sieben Novellierungen erfahren. Außerdem bestehen gesetzliche Anordnungen, wodurch den Unfallrentnern Teuerungszulagen gewährt werden. Durch Beschluß des Gemeinderates vom 30. Dezember 1923 wurden die Teuerungszulagen zu den Unfallsrenten in Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen B. G. Bl. 76/23 und B. G. Bl. 415/23 erhöht. Mit 30. Juni 1925 sind diese Teuerungszulagen eingestellt worden; an ihre Stelle traten erhöhte Unfallsrenten. Der Gemeinderat hat in seinem Beschluß vom 18. September 1925, den Bestimmungen der XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz entsprechend, die Unfallsrenten unter Zugrundelegung eines Jahresarbeitsverdienstes von S 1200 bis S 1500 aufgewertet. Die Aufwertung der Unfallrenten trat mit 1. Juli 1925 in Kraft. Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juni 1927, B. G. Bl. Nr. 188/27 und durch Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 2. August 1927 wurde eine Neubemessung der Unfallsrenten vorgeschrieben. Die Neubemessung geschieht in der Weise, daß bei Verletztenrenten die 35 vom Hundert der Vollrente übersteigen und aus Unfällen vor dem 1. Juli 1925 herrühren - das gleiche gilt für Hinterbliebenenrenten - daß ~~das~~ die in der Verordnung festgesetzten Durchschnittsverdienste der einzelnen Berufe zugrundegelegt werden müssen. Die 17. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz hat eine weitere Neuerung gebracht. Der Berechnung der Rente ist bei den Arbeitern der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens S 210.- und höchstens S 2100.- zugrunde zu legen, bei allen anderen Betrieben, ein solcher von mindestens S 240.- und höchstens S 2400.-.

Außer den gewährten Teuerungszulagen zu Unfallsrenten wurden mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 7. November 1924 außerordentliche Unterstützungen für Unfallsrentner, deren Einkommen nur aus der Unfallsrente und der Teuerungszulage bestand, bewilligt. Das Ausmaß dieser außerordentlichen, jederzeit widerruflichen Unterstützung beträgt monatlich

S 10	für Verletzte mit einer Einbuße von	50 %	-	66 2/3 %
" 20	"	"	"	" 66 2/3 % - 83 %
" 30	"	"	"	" mehr als 83 %.

Mit Gemeinderatsbeschuß vom 13. Februar 1925 erhielten Hinterbliebene und hilflose Rentner außerordentliche Unterstützungen und zwar :

- 1.) Rentner, die eine Hilflosenrente bezogen oder sie bezögen, wenn der Unfall nach dem 1. Juli 1917 stattgefunden hätte, statt der bisherigen monatlichen Unterstützung von 30 S eine solche von 40 S.
- 2.) a) die Witwe 20 S und die Aszendenten, wenn die rentenbezugs berechtigte Person das 50. Lebensjahr überschritten hat oder vollständig erwerbsunfähig ist, zusammen..... 20 S,  
 b) eine Doppelweise monatlich..... 10 S,  
 c) die Witwe, wenn sie mehr als zwei rentenanspruchsberechtigte Kinder zu versorgen hat, für das dritte und jedes weitere Kind monatlich..... 5 S.

Mit der Aufwertung der Unfallsrenten traten die außerordentlichen Unterstützungen außer Kraft. Die Gemeinde gewährt aber Personen, die außer der Unfallsrente kein anderweitiges Einkommen aus Gemeindemitteln beziehen alljährlich am 1. Dezember eine einmalige Aushilfe in der Höhe der Rente. Diese Aushilfe wurde zum ersten Male im Dezember 1926 ausbezahlt;

durch Beschluß des Gemeinderates vom 18. November 1917 wurde sie zu einer dauernden Einrichtung erklärt.

Die Unfallsentschädigungen werden ausschließlich aus dem Gemeindevermögen - ohne daß irgendwelche Beiträge von den in die Unfallfürsorge einbezogenen Personen eingehoben werden, - geleistet. Die Unfallfürsorge erstreckte sich im Jahre 1923 auf 25.834 Personen, 1924 auf 25.519, 1925 auf 27.378, 1926 auf 29.964, 1927 auf 31.877 und Ende 1928 auf 32.001 Personen.

Unfälle ereigneten sich im Jahre 1923: 2224, 1924: 2425, 1925: 2676, 1926: 2811, 1927: 3261 und 1928: 3357.

Die verhältnismäßig große Zahl der verzeichneten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß sämtliche städtische Bedienstete, so insbesondere die der städt. Unternehmungen, den Auftrag haben, jede, selbst auch die geringste Verletzung, auch dann, wenn gar keine Dienstunterbrechung eintritt, anzuzeigen. Die Zahl der ernstlichen Unfälle ist bedeutend geringer. Die folgenden Zahlen lassen erkennen, wieviele von den Unfällen zu einer Unfallsentschädigung geführt haben. Ein Anspruch auf eine Unfallsrente besteht dann, wenn das Heilverfahren länger als vier Wochen dauert. Unfälle, bei denen eine Rente zuerkannt worden war, haben sich im Jahre 1923: 160 ereignet; im Jahre 1924 waren es ihrer 173, 1925: 200, 1926: 219, 1927: 238 und 1928: 228. Von den Unfällen entfielen auf

	Quetschungen und Zerreißen	Hieb- u. Schnittwunden	Knochen- brüche	Verrenkun- g. u. Verstauch.
1923.....	63	37	25	18
1924.....	57	36	45	13
1925.....	70	34	49	20
1926.....	80	44	34	28
1927.....	79	37	42	37
1928.....	77	33	39	38.

Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit jener Personen, die von einem Unfall betroffen wurden, hat der Chefarzt der städtischen Unfallfürsorge im Jahre 1923 - 294 <sup>suchungen</sup> ~~Unternehmungen~~ durchgeführt, 1924: 352, 1925: 305, 1926: 308, 1927: 318 und 1928: 247 Untersuchungen. Unfälle mit tödlichem Ausgang ereigneten sich im Jahre 1923: 6, 1924: 3, 1925: 6, 1926: 3, 1927: 8 und 1928: 9. Die meisten dieser tödlichen Unfälle betrafen Bedienstete der Elektrizitätswerke - 14 von **35**. Für die Hinterbliebenen der Getöteten wurden insgesamt **66** Renten zuerkannt, 31 Witwenrenten, 32 Kinder- und 3 Elternrenten.

Die folgende Übersicht gibt Aufschluß in welchem Grade die einzelnen städtischen Unternehmungen und Betriebe an der Unfallhäufigkeit beteiligt sind. Daneben gewährt diese Aufstellung auch einen Einblick in die geldlichen Leistungen der städtischen Unfallfürsorge.

Unternehmung Betriebe	Jahr	Stand der in die Unfallfürsorge einbezogenen Per- sonen Ende d. Jahr.	Anzahl der zur Anzeige gebrachten Un- fälle im Jahr.	Unfälle in Prozenten der in die Unfallfür- sorge einb. Personen
	1923	289	1	0'3
	1924	343	7	2'0
1. Brauhaus	1925	336	11	3'3
	1926	427	14	3'3
	1927	418	15	3'6
	1928	426	13	3'1
		Anzahl der Unfälle, welche zu einer Ent- schädigung führ- ten	Ausbezahlte Unfallsent- schädigung an Bedienstete in Schilling.	
	1923	-	104	
	1924	3	927	
	1925	2	1799	
	1926	3	2629	
	1927	5	3113	
	1928	1	3689	

Unternehmung Betriebe	Jahr	Stand der in die Unfallfür- sorge einbez. Personen Ende d. Jahres	Anzahl der zur Anzeige gebrachten Unf. i. J.	Unfälle in Proz. der in die Unfallfür- sorge einbez. Personen
	1923	2590	206	8'0
	1924	2589	38	1'5
2. Elektrizi- tätswerk	1925	2672	39	1'5
	1926	3821	44	1'2
	1927	3939	33	0'8
	1928	4058	25	0'6

	Anzahl der Unf., welche zu einer Ent- schäd. führten	Ausbez. Unfalls- entsch. an Be- dienst. in S
1923	12	3393
1924	3 12	7400
1925	2 4	15615
1926	3 17	20097
1927	5 19	25174
1928	1 16	30236

## 3. Gaswerke

	Stand d. in die Unfallfür- sorge einbez. Personen Ende d. Jahres	Anzahl der zur Anzeige gebrachten Unf. i. J.	Unfälle in Proz. der in die Unfall- fürsorge ein- bez. Personen
1923	2165	261	12'1
1924	2537	350	13'8
1925	2623	411	15'7
1926	2148	372	17'3
1927	3411	393	11'5
1928	3608	491	13'6

	Anzahl der Unf., wel- che zu einer Entsch. führt.	Ausbez. Unfalls- entsch. an Be- dienst. in S
1923	1	4636
1924	3	7905
1925	16	12431
1926	15	15898
1927	11	16992
1928	20	21299

## 4. Leichenbest.

Jahr	Stand d. in die Unfall- fürs. einbez. Pers. Ende d. Jahres	Anzahl der zur Anz. gebracht. Unf. i. J.	Unfälle in Proz. der in d. Unfallfür- sorge einb. Personen
1923	265	17	6'4
1924	237	22	9'3
1925	209	23	11'0
1926	312	8	2'6
1927	279	9	3'2
1928	283	16	5'7

~~Anzahl d.  
Unf., welche  
zu einer  
Entschäd.  
führten~~

Anzahl der Unfälle, welche zu einer Entschädigung führten

Ausbezahlte Unfallentschädigung an Bedienstete in S

## Unternehmung Betriebe

Jahr  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928

1  
1  
1  
-  
-  
2

303  
568  
668  
830  
980  
2122

## 4. Leichenbestattung

Jahr

Stand der in d. Unfallfürs. einbezog. Pers. Ende d. J.

Anzahl d. z. Anz. gebracht. Unfälle i. J.

Unfälle in % d. i. d. Unfallfürs. einbez. Personen

1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928

14221  
14620  
15431  
16498  
16771  
17191

1389  
1586  
1694  
1765  
1943  
2153

9'8  
10'9  
11'0  
10'7  
11'6  
12'5

## 5. Straßenbahn einschließl. Kraftstellwagenunternehmung

Jahr

Anzahl d. Unf. welche zu 1 Entschäd. führt.

Ausbezahlte Unfallentschädig. an Bedienstete in S.

1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928

124  
102  
148  
151  
148  
141

22355  
69846  
155453  
228567  
267281  
342281

## 6. Die übrigen Betriebe

Jahr

Stand d. i. d. Unfallfürs. einbez. Pers. Ende d. J.

Anzahl d. z. Anzeige gebracht. Unf. im Jahr

Unfälle in % der i. d. Unfallfürs. einbez. Pers.

1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928

6304  
5193  
6107  
6758  
7059  
6435

350  
422  
498  
608  
868  
659

5'6  
8'1  
8'2  
9'2  
12'3  
10'2

Jahr

Anzahl d. Unf. welche zu 1 Entsch. führt.

Ausbez. Unfallentschäd. an Bedienstete in S.

1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928

22  
52  
29  
33  
55  
48

27111  
52323  
71711  
83912  
90771  
113605

Der Gesamtaufwand für die städt. Unfallfürsorge (Unfallsrenten, Abfertigungen, Aushilfen, Kosten für therapeutische Behelfe, Kosten der ärztlichen Untersuchungen, Gerichtskosten u. s. w.) betrug im Jahre:



1923.....S 58622  
 1924 ..... " 150970  
 1925 ..... " 262809

1926..... S 371243  
 1927..... " 428923  
 1928..... " 513231 .

Ende 1928 haben insgesamt 770 Personen Renten bezogen und zwar 586 eine Unfallsrente, 119 eine Witwen-, 43 eine Waisen- und 11 eine Elternrente. Bei 11 durch einen Unfall Betroffenen war das Heilverfahren noch nicht abgeschlossen. Von den 586 Unfallsrentnern hatten 131 eine Einbuße ihrer Erwerbsfähigkeit von 1 - 20 Prozent erlitten, 184 eine solche von 20 bis 33 1/3 Prozent, 135 von 33 1/3 bis 50 Prozent, 42 von 50 bis 66 2/3 Prozent, 15 von 66 2/3 bis 75 Prozent, 54 von 75-99 Prozent und 25 eine solche von 100 Prozent. Die meisten Unfallsrentner sind Bedienstete der Straßenbahn - weit mehr als die Hälfte. Von diesen haben 185 ihre Verletzung infolge eines Verkehrsunfalles sich zugezogen und 155 infolge eines Unfalles im Betrieb. An zweiter Stelle stehen die Unfälle im Fuhrwerksbetrieb.

K. Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen.

Der Pensionsanspruch der pragmatischen Angestellten der Gemeinde Wien ist durch die Dienstordnung geregelt. Für die Bediensteten und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, besteht seit dem Jahre 1922 eine eigene Pensionskasse. Diese Kasse ist kein Versicherungsinstitut sondern ein Fondsvermögen der Gemeinde Wien, das den in den Satzungen bestimmten Zwecken gewidmet ist. Die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung der Kasse wird vom Gemeinderatsausschusse für die Finanzverwaltung, dem Stadtsenate und Gemeinderate sowie dem Kontrollamte der Stadt Wien nach den Satzungen ausgeübt. Die Satzungen und die seither erfolgten Änderungen

Änderungen beruhen auf den Beschlüssen des Gemeinderates. Im Bereichsabschnitte sind vier solcher Satzungsänderungen erfolgt. Es sind dies die Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. April 1923, 21. September 1923, 2. Oktober 1923 und 8. Oktober 1926. Eine größere Bedeutung kommt der zuletzt vorgenommenen Satzungsänderung vom Jahre 1926 zu. Für die Berechnung der Pensionen und Pensionsbeiträge galt bisher das System der einheitlichen Pensionsbemessungsgrundlage. Während der Zeit des Verfalls der österreichischen Währung erwies sich dieses System als sehr geeignet. Die Gesamtheit der Kassenmitglieder war nach Klassen eingeteilt; Pension und Pensionsbeitrag richtete sich nach der Zugehörigkeit zu einer der sechs Klassen. Mit dem Eintritt stabiler Geldverhältnisse konnte das bisherige System aufgegeben und zur Pensionsberechnung nach dem jeweilig individuellen Lohne übergegangen werden. Das Ausmaß der Pension beträgt nun 90 Prozent des anrechenbaren Bezuges; der anrechenbare Bezug ist dabei mit 95 Prozent des für eine wöchentlich 48 stündige Dienstleistung gebührenden festen Entgeltes bemessen worden. Die Beitragsleistung richtet sich nach der Dauer der Pflichtdienstzeit. Sie beträgt 7 Prozent des Entgeltes bei einer Pflichtdienstzeit von 35 Jahren,  $7 \frac{1}{2} \%$  bei einer Pflichtdienstzeit von  $32 \frac{1}{2}$  Jahren und 8 Prozent bei einer Pflichtdienstzeit von 30 Jahren. Diese Bestimmungen sind seit 1. Juli 1926 in Kraft. Die vor dem 1. Juli 1926 zuerkannten Ruhe- und Versorgungsbezüge wurden unter Zugrundelegung des seinerzeit zuerkannten Gesamtprozentsatzes im Sinne der geänderten Satzungen umgerechnet.

Gleichzeitig mit der Satzungsänderung beschloß der Wiener Gemeinderat allen Pensionsparteien, die am 30. Juni 1925 bereits

Ruhe - und Versorgungsbezüge erhielten, eine einmalige ausnahmsweise Zuwendung von 50/135 ihrer im Juni 1926 bezogenen monatlichen Ruhe- und Versorgungsbezüge zuzuerkennen. Den Mitgliedern der Kasse, die am 30. Juni 1926 noch im aktiven Dienstverhältnis gestanden sind, wird eine einmalige Beitragsleistung von 50/135 ihres für den Monat Juni 1926 bezahlten Mitgliedsbeitrages vorgeschrieben; ein gleich hoher Beitrag ist auch von den der Kasse angeschlossenen Unternehmungen zu entrichten.

Über die Leistungen der Pensionskasse berichten gedruckte Rechnungsabschlüsse, die alljährlich dem Gemeinderate vorgelegt werden. Der Stand der Mitglieder ist aus folgender Übersicht zu ersehen:

Ende d. Jahres	Aktive Mitglied.	Pensionsparteien			
		insgesamt	Pensionist.	Witwen	Waisen
1923	20027	6250	3017	1949	1284
1924	19875	6397	3221	2102	1074
1925	21233	6716	3398	2256	1062
1926	20924	6983	3608	2321	1054
1927	21663	7204	3759	2456	989
1928	23682	7464	3980	2567	917

Nach der Betriebszugehörigkeit verteilen sich die Ende 1928 gezählten Mitglieder in folgender Weise:

Angeschlossene Betriebe	Aktive Mitglieder	Pensionsparteien überhaupt			
		Penionist.	Witw.	Wais	
Bäckereibetrieb	28	-	-	-	
Brauhaus	7342	61	12	25	
Elektrizitätswerk	3095	488	201	175	
Fuhrwerksbetrieb	812	344	220	86	
Gaswerke	2469	1035	528	389	
Kanalräumung	351	1	-	1	
Lagerhäuser	246	56	32	22	
Leichenbestattung	141	132	64	53	
Straßenbahnen	16188	5347	2923	11816	
Wirtschaftsamt	10	-	-	-	
				6608	

## L. Invalidenfürsorge.

### n) Allgemeines.

Die Invalidenfürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene besteht aus einer gesetzlichen und einer charitativen Fürsorge. Die gesetzliche Fürsorge beruht auf dem Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. 245, und den ergänzenden Novellen, ferner auf dem Invalidenbeschäftigungsgesetze vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. 459, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 457.

Die gesetzliche Fürsorge umfaßt die Ansprüche der Kriegsbeschädigten auf: 1. Heilbehandlung, 2. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe, 3. berufliche Ausbildung, 4. Invalidenrente, 5. Krankengeld. Im Falle des Todes haben die Hinterbliebenen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente und auf das Sterbegeld. Nach dem Invalidenbeschäftigungsgesetze steht den begünstigten Personen, das sind Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 von 100 gemindert ist, der Anspruch zu, in einem beschäftigungspflichtigen gewerblichen Betriebe beschäftigt und in dem Maße entlohnt zu werden, daß zur Zeit voller Beschäftigung der Lebensunterhalt ermöglicht wird.

Die charitative Fürsorge umfaßt alle jene Akte, die über das gesetzliche Ausmaß hinausgehen. Zum größten Teile handelt es sich um Geldunterstützungen entweder in Form einmaliger Aushilfen oder in Form unverzinslicher Darlehen; zum geringen Teile sind es Naturalunterstützungen wie Kleider, Schuhe und Essen.

Organisatorisches. Nach den Bestimmungen des Invalidenentschäd

digungsgesetzes obliegt zunächst den politischen Behörden 1. Instanz die Fürsorge für die Invaliden. Vor dem Jahre 1923 bestanden eigene Invalidenämter. Ende 1922 wurden die Invalidenämter durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung aufgelassen. In Wien übernahm der Magistrat die Verwaltungsgeschäfte, die bisher das Invalidenamts geführt hatte. Auf Grund einer vom Stadtsenat genehmigten Verfügung des Bürgermeisters vom Februar 1923 ist innerhalb der Verwaltungsgruppe III eine eigene Magistratsabteilung für Invalidenfürsorge errichtet worden.

Durch den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Jänner 1923, womit dem Wiener Magistrat alle in den Wirkungsbereich des Invalidenamtes fallenden Invaliden-Angelegenheiten übertragen wurden, sind mit Geltung vom 1. Februar 1923, auch die gesamten Angelegenheiten zur Durchführung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes übergegangen; ebenso fällt die karitative Einzelfürsorge in den Wirkungskreis des neuen Amtes. Das Amt ist gleichzeitig Abteilung der Invalidenentschädigungskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Ein Beirat, in dem die Vertreter der organisierten Invaliden sowie der Kriegerwitwen Sitz und Stimme haben, wirkt in der Invalidenfürsorge mit.

Die Tätigkeit der Magistratsabteilung für Invalidenfürsorge ist von der Gesetzgebungstätigkeit auf diesem Gebiete wesentlich beeinflusst. Im vergangenen Berichtsabschnitt sind

drei Novellen zum Invalidenentschädigungsgesetz beschlossen worden.

b) Die Novellen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der ersten Nachkriegsjahre haben eine dauernde gesetzliche Regelung der Invalidenentschädigungen alles eher, denn begünstigt. Der fortschreitenden Geldentwertung konnte die Gesetzgebung nicht rasch genug folgen. Ein Ausweg wurde schließlich darin gefunden, daß man zu den Renten, Teuerungszulagen gewährte, die unter Verwendung eines beweglichen Multiplikators (Index) automatisch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage angepaßt wurden. Als die Geldentwertung ihren Höhepunkt erreichte, war die Stammrente nur ein Bruchteil, die Teuerungszulage aber der Hauptteil der Gesamtrente.

Mit der Stabilisierung der österreichischen Währung konnte die Zweiteilung der Rente, in eine Stammrente und in eine Teuerungszulage, aufgelassen werden. Die 8. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz setzt die Renten nicht mehr in der Form von Stammrenten und Teuerungszulagen, sondern in einheitlichen Rentensätzen fest. Gleichzeitig sieht die Novelle für einzelne Kategorien von Rentenempfängern eine Erhöhung der Geldleistungen vor. Neue Bestimmungen wurden für die Unterstützung von Kindern ~~der~~ Kriegsbeschädigter, ferner für die Kriegerwitwen getroffen.

Während nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen, die Zuerkennung der erhöhten Rente für erwerbsunfähige Witwen davon

abhängig war, daß amtsärztlich eine dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde, erwächst dieser Anspruch gemäß § 22, Absatz 2 nunmehr schon dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich mindestens 6 Monate lang dauern wird. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen stand der Witwe im Falle der Verheiratung der Anspruch auf Abfertigung im dreifachen Ausmaße der Jahresrente zu. Diese Bestimmung wurde durch die 8. Novelle auf jene Fälle ausgedehnt, in welchen die Witwenrentenempfängerin mit einem Lebensgefährten einen gemeinsamen Haushalt führt. Ist der Ehegatte oder Lebensgefährte Kriegsbeschädigter mit einer Erwerbseinbuße von mehr als 35 %, bleibt ihr der Anspruch auf Witwenrente gewahrt; beträgt die Erwerbseinbuße des Ehegatten oder Lebensgefährten nicht über 35 %, so hat die Witwenrentenempfängerin die Wahl zwischen der Abfertigung und dem Vorbehalte auf den Weiterbezug der Witwenrente für den Fall des Todes des Gatten oder Lebensgefährten oder einer Zunahme des Grades seiner Erwerbseinbuße.

Die Rente der Invaliden und der Hinterbliebenen kann in jenen Fällen gekürzt werden, in denen dem Bezugsberechtigten eine Einkommensteuer über ein gewisses Ausmaß vorgeschrieben wird. Sie ist zu kürzen und zwar: um 20 Prozent bei einer jährlichen Steuerleistung von S 26'40, um 40 Prozent bei einer Steuer von S 66.-, um 60 Prozent bei einer Steuer von S 79'20 und um 80 Prozent bei einer Steuer von S 92'40. Bei einem Jahresbetrage an Einkommensteuer von mindestens S 105'60 ruht der Rentenanspruch.

Neben den materiellrechtlichen Bestimmungen enthält die 8. Novelle auch eine Reihe neuer verfahrensrechtlicher Vorschriften. An Stelle der besonderen Ausschüsse tritt eine Schiedskommission, die über alle Arten von Vergütungsansprüchen entscheidet und die alle Bescheide des Büros zu überprüfen hat, in denen ein Anspruch über Rechte und Pflichten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz enthalten ist. Die Schiedskommission besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Laienrichtern als Beisitzern. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung, auf Vorschlag des Landeshauptmannes, bestellt. Das Verfahren vor der Schiedskommission ist, soweit es der besondere Charakter der Materie erlaubt, dem zivilprozessualen Verfahren nachgebildet.

Das Kriegsbeschädigten-Recht ist in den folgenden Jahren noch zwei Mal novelliert worden. Aus der 9. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz (Bundesgesetz vom 17. Februar 1927, R. G. Bl. Nr. 66) seien im Folgenden die wichtigsten Bestimmungen hervorgehoben.

Die Renten wurden in allen Kategorien erhöht. Die neuen Rentensätze der I. Ortsklasse (Wien) betragen bei den Invalidenrenten nunmehr: (die bisherigen Rentensätze sind in Klammer beigefügt)

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	über	75%	126 S- g
" " " "	"	v. ü. 65-75%	72 S (120 S - g)
" " " "	"	" " 55-65%	30 S (48 S g)
" " " "	"	" " 45-55%	18 S (6 S g)
" " " "	"	" " 35-45%	7 S 20 g (15 20g)

Die Ansätze der Witwenrente betragen in der I. Ortsklasse:



1111

a) für die erwerbsunfähige oder über 55 Jahre alte Witwe, wenn sie für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat, 66 S, bisher 48 S;

b) für eine Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, oder für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat, 42 S, bisher 30 S;

c) für alle anderen Witwen 15 S, bisher 12 S. Die Rente der einfachen Waisen sowie der Eltern und Geschwister wurden auf 15 S, bisher 10 S 80 g, die Renten der Doppelwaisen auf 30 S, bisher 24 S, erhöht. Der Hilflosenzuschuß (132 S) und das Sterbegeld (144 S) sind unverändert geblieben.

Der Bezug der Witwenrente ist nach der 9. Novelle anders als bisher geregelt. Die Witwe hat nur dann einen Anspruch auf Rente, wenn ihre Ehe binnen fünf Jahren nach dem schädigenden Ereignis oder nach Beendigung der militärischen Dienstleistung geschlossen worden war. Um jedoch erworbene Rechte zu wahren bestimmt die Novelle, daß der Anspruch auf Witwenrente gewahrt bleibt, wenn die Ehe vor dem 1. Mai 1927 geschlossen wurde. Da nach dem Invalidenentschädigungsgesetz die Lebensgefährtin in ihrem Anspruch auf Witwenrente der Ehegattin gleichgestellt ist, wurde, um der Lebensgefährtin nicht mehr Rechte als der Ehegattin zuzubilligen, auch der Anspruch der Lebensgefährtin dahin eingeschränkt, daß sie nur dann einen Anspruch auf Witwenrente hat, wenn die Lebensgemeinschaft innerhalb fünf Jahren nach dem schädigenden Ereignis oder nach Beendigung der militärischen Dienstleistung aufgenommen wurde. Zur Wahrung erworbener Rechte wird jedoch auch der Lebensgefährtin der Anspruch auf Rente eingeräumt, wenn die Gemeinschaft des Haushaltes vor dem 1. Mai 1927 aufgenommen wurde. Witwen von Blinden und Hilflosen bleibt der Anspruch auf Witwenrente gewahrt, auch wenn sie später die Ehe geschlossen haben. Die Lebensgefährtin eines Blinden oder Hilflosen hat jedoch im Falle des Todes des Geschädigten nur dann Anspruch auf die Witwenrente, wenn die Lebensgemeinschaft innerhalb der oben angeführten Zeiträume aufgenommen wurde.

Die Ansprüche der Waisenkinder regelt die Novelle in analoger Weise. Es haben nur jene ehelichen Kinder Anspruch auf Waisenrente, die aus einer Ehe stammen, die innerhalb der oben genannten Fristen geschlossen wurde. Von den unehelichen Kindern steht jenen ein Anspruch auf Waisenrente zu, die aus einer Lebensgemeinschaft stammen, die den Anspruch der Kindesmutter auf Witwenrente begründet und überdies jenen unehelichen Kindern, die vor dem 1. Mai 1927 geboren wurden. Diese einschränkenden Bestimmungen sind auf alle Waisenkinder ausnahmslos, also auch auf die Waisen von Hilflosen und Blinden anzuwenden. Der Anspruch des Invaliden auf Kinderzuschüsse bleibt unberührt;

dem Invaliden gebührt für seine Kinder der Kinderzuschuß zur Invalidenrente, auch wenn die Ehe, aus der das Kind stammt, nach dem 1. Mai 1927 geschlossen, oder wenn das uneheliche Kind nach diesem Zeitpunkte geboren wurde.

Eine wesentliche Änderung brachte die Novelle in den Rechtsbestimmungen über die verspäteten Anmeldungen. Während bisher der Lauf der Anmeldefristen solange gehemmt blieb als der Anspruchswerber unfreiwillig im Auslande weilte oder aus anderen Gründen seinen Anspruch geltend zu machen gehindert war, kann

nunmehr seit Wegfall dieser Bestimmung eine Hemmung des Fristenlaufes, aus welchem Grunde immer, nicht mehr anerkannt werden. Die Möglichkeit der gnadenweisen Nachsicht der Fristversäumnis durch den Bundesminister für soziale Verwaltung wurde mit 30. April 1927 terminiert.

Neue Regeln stellt die Novelle für die Umwandlung der Renten auf. Sie anerkennt nunmehr folgende zwei Fälle zur Umwandlung: Die Umwandlung durch Unterbringung in einer Anstalt und die Umwandlung durch die Auszahlung einer Abfertigung. Die Umwandlung von Renten in eine Naturalleistung wurde aus wirtschaftlichen Rücksichten aufgehoben. Während bisher die Zwecke, für welche eine Abfertigung bewilligt werden darf, im Verordnungswege bestimmt worden sind, sind diese nunmehr im Gesetze selbst angeführt. Das Gesetz sieht zwei Gruppen von Abfertigungszwecken vor: 1. Ansiedlung, wie zum Beispiel Erwerb von Grund und Boden, Entschuldung von Grundbesitz, Durchführung von Investitionen und Meliorationen, Beschaffung von Produktionsmitteln, Beteiligung an einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft; 2. Erwerb, wie zum Beispiel Beteiligung an einem Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen, Einrichtung oder Betrieb eines Tabak- oder Stempelverschleißes, Beschaffung von Studienbehelfen. In verfahrensrechtlicher Beziehung bestimmt die Novelle, daß mit Geltung vom 1. Mai 1927 über Anträge auf Abfertigung der Rente ausschließlich der Bundesminister für soziale Verwaltung zu entscheiden hat.

Mit dem Bundesgesetz vom 6. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 318, ist die X. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz erlassen worden. Ihr Wortlaut ist als § 63 dem bestehenden Gesetze angefügt worden. Das Gesetz ordnet an, daß allen Rentenempfängern im Monate Dezember eines jeden Jahres, das erstemal im Dezember 1928, zu den ihnen für diesen Monat gebührenden Renten eine Zulage zu leisten ist. Die Zulage erhalten die Empfänger von Invalidenrenten, Witwenrenten, Waisenrenten und sonstigen Hinterbliebenenrenten (Eltern, Großeltern, Geschwister). Die Zulagen zu den Invalidenrenten sind nach dem Grade der Erwerbseinbuße abgestuft und betragen bei einer Erwerbsverminderung von 35-45 % S 10.-, steigen mit jeder Stufe der Erwerbsverminderung um je S 5.- und betragen in der höchsten Stufe (Vollrentner) S 30.-. Die Zulagen zu den Witwenrenten sind gleichfalls nach den Rentensätzen abgestuft und betragen bei einer Witwe (Lebensgefährtin), die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat und für mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat, S 20.-. Die Witwe (Lebensgefährtin), welche erwerbsunfähig ist oder für mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, erhält als Zulage S 15.-. Alle anderen Witwen (Lebensgefährtinnen) erhalten als Zulage je S 10.-. Die Zulagen zu den Waisenrenten und zu den sonstigen Hinterbliebenenrenten betragen S 10.- oder S 15.-, und zwar bei den einfachen Renten S 10.- und bei den erhöhten Renten S 15.-.

Geschädigte, die in Heilbehandlung stehen oder in einem Invalidenheime voll verpflegt werden, und aus diesem Grunde keine Rente beziehen, erhalten die Zulage in jenem Ausmaß, das der Höhe der zuletzt bezogenen Rente entspricht. Die Zulagen zu den Invalidenrenten erhöhen sich für jedes in der Versorgung des

Geschädigten stehende Kind um je S 2.--. Ist die Rente aus dem Titel eines erhöhten Einkommens des Rentenbezieher gekürzt oder ist die Rente teilweise abgefertigt, so vermindert sich die Zulage um den gleichen Prozentsatz, um den die Rente gekürzt oder abgefertigt ist.

c) Die gesetzliche Invalidenfürsorge.

1.) Anmeldungen. Der gesetzlichen Invalidenfürsorge wird teilhaftig, wer bei der politischen Behörde seinen Anspruch geltend macht. Um diesen Anspruch geltend machen zu können, fordert das Gesetz, daß er innerhalb einer bestimmten Frist angemeldet wird. Diese Frist ist am 30. Mai 1922 abgelaufen. Doch konnten, nach den Bestimmungen der 8. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz auch verspätete Anmeldungen entgegen genommen werden, wenn der Bundesminister für soziale Verwaltung die Fristversäumung nachsieht. Voraussetzung war, daß der Säumige die österreichische Staatsbürgerschaft schon vor Ablauf der Frist erworben hat. Auf Grund dieser Bestimmung sind bei der Magistratsabteilung für Invalidenfürsorge noch folgende Neu-Anmeldungen entgegengenommen worden:

1. von Kriegsbeschädigten		2. von Hinterbliebenen	
1923... 475	1926... 511	1923.... 918	1926.... 615
1924... 634	1927... 528	1924.... 777	1927.... 503
1925... 611	1928... 24	1925.... 586	1928.... 402

Außerdem sind folgende Nachtragsanmeldungen von Hinterbliebenen eingegangen: im Jahre 1923: 89, 1924: 81, 1925: 40, 1926: 38, 1927: 34 und 1928: 14.

Bis 31. Dezember 1928 haben sich insgesamt 80.542 Invalide und 32.189 Hinterbliebene beim Invalidenamt und der Magistratsabteilung 11 gemeldet.

Neben den Neuanmeldungen laufen alljährlich auch immer eine große Zahl von zusätzlichen Anzeigen und Meldungen ein. Dazu gehören die Nachtragsmeldungen über neu auftretende Leiden, die Anzeigen über Verschlimmerung eines vorhandenen Leidens und die Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens. Solche Nachtragsanmeldungen von neuen Leiden sind im Jahre 1923: 262, 1924: 363, 1925: 329, 1926: 335, 1927: 333 und 1928: 1 erfolgt. Anzeigen über Verschlimmerung eines Leidens mit dem gleichzeitigen Antrage auf Neubemessung der Invalidenrente wurden im Jahre 1923: 3054, 1924: 2925, 1925: 4107, 1926: 4350, 1927: 3312 und 1928: 2977 vorgebracht. Die Wiederaufnahme des Verfahrens haben im Jahre 1923: 63, 1924: 89, 1925: 110, 1926: 110, 1927: 88 und 1928: 59 Parteien verlangt.

Nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gebührt den Geschädigten für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind unter 18 Jahre ein Rentenzuschuß im Ausmaße eines Zehntels der Rente. Im Berichtsabschnitt sind folgende Ansuchen um Rentenzuschüsse für Kinder bei der Magistratsabteilung für Invalidenfürsorge überreicht worden: im Jahre 1923: 336, 1924: 204, 1925: 199, 1926: 247, 1927: 478 und 1928: 573.

2.) Abfertigungen. Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann eine rechtskräftig zuerkannte Rente ganz oder teilweise abgefertigt werden. Eine Rentenabfertigung kann nur Invaliden- und Witwenrentenempfängern bewilligt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht zurückge-

legt haben, zu ihrer Ansiedlung oder zu ihrem Erwerbe, wie beispielsweise zur Erwerbung von Grund und Boden, zur Entschuldung von Grundbesitz, zur Durchführung von Investitionen und Meliorationen, zur Beschaffung von Produktionsmitteln, zur Beteiligung an einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft, zur Beteiligung an einem Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen, zur Einrichtung oder zum Betriebe eines Tabak- oder Stempelverschleißes, zur Beschaffung von Studienbeihilfen, wenn die Umwandlung geeignet ist, den Unterhalt des Rentenempfängers und seiner Angehörigen sicherzustellen oder zu erleichtern. Die Renten können bis zur Hälfte abgefertigt werden. Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um über 55-65 % kann die Invalidenrente bis zu zwei Dritteln, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um nicht über 55 % bis zur Gänze abgefertigt werden. Die Abfertigung ist mit dem zehnfachen Jahresbetrage der dem Bezugsberechtigten im Zeitpunkt der Abfertigung gebührenden Rente zu bemessen.

Zur Behebung einer unverschuldeten Notlage kann den Rentenempfängern über Antrag der Vorausempfang ihrer Rente bewilligt werden. Der auszuweisende Betrag darf den Höchstbetrag der zuerkannten Jahresrente nicht überschreiten. Im Falle einer Abfertigung kann auf den freigelassenen Teil der Rente ein Vorausempfang nicht gewährt werden.

Von diesen im Gesetz vorgesehenen Formen einer gänzlichen oder teilweisen Kapitalisierung der Rente wird haupt-

sächlich zur Gründung dauernder Existenzen Gebrauch gemacht. zumeist dann, wenn die Vermittlung des Kriegsbeschädigten auf einem Arbeitsposten infolge seines Leidens keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Prüfung der von den Parteien vorgebrachten Projekte auf ihre Durchführbarkeit, Sicherheit und Rentabilität macht nicht bloss genaueste Erhebungen im Standorte des beabsichtigten Unternehmens, sondern auch die Fühlungnahme mit anderen Behörden und die Einholung von Sachverständigengutachten notwendig. Da durch die Abfertigung einer Rente der Rentenempfänger auf einen Teilbetrag der bisherigen Rente gesetzt wird, muss die beabsichtigte Existenzgründung darauf geprüft werden, ob der voraussichtliche Ertrag aus der neugeschaffenen Existenz wenigstens den Ausfall der monatlichen Rente zu decken vermag. Nur wenn dieser Umstand mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, tritt das Amt für die Gesuchsgewährung ein. Im Falle der Bewilligung durch die Invalidenentschädigungskommission erfolgt die Auszahlung der Abfertigungssumme unter Bedachtnahme auf den Zweck der Abfertigung gewöhnlich in der Weise, dass durch Organe des Amtes die erforderlichen Zahlungen direkt geleistet werden. Es kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass diese Praxis sich bisher ausserordentlich bewährt hat und dass von den mit Hilfe des Amtes gegründeten Existenzen bisher nur 4 % mit einem Fehlerfolg abgeschlossen <sup>haben</sup>. Die unten folgende Aufstellung gibt eine Uebersicht über die in den

Berichtsjahren gestellten Ansuchen am Abfertigung und über die Beträge der von der Magistrats-Abteilung 11 ausbezahlten Abfertigungen und Rentenvorausempfähge.

	<u>1923</u>	<u>1924</u>	<u>1925</u>
Zahl der Abfertigungsansuchen von Invaliden	1104	524	438
Abfertigungsansuchen von Witwen	289	351	211
Ausbezahlte Abfertigungen an Invalide und Hinterbliebene dch. d. Mag. Abt. 11	S 742.119	S 790.752	S 643.872
Ausbezahlte Vorausempfähge von Renten an Invalide und Hinterbliebene durch die Mag. Abt. 11	S 653.219	S 911.505	S 628.458
	<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
Zahl der Abfertigungsansuchen von Invaliden	101	433	262
Abfertigungsansuchen von Witwen	45	193	210
Ausbezahlte Abfertigungen an Invalide und Hinterbliebene dch. d. Mag. Abt. 11	S 304.350	S 290.781	S 433.144
Ausbezahlte Vorausempfähge von Renten an Invalide und Hinterbliebene durch die Mag. Abt. 11	S 271.028	S 155.012	S 18.823

In Ergänzung der im Gesetze gebotenen Möglichkeit der Kapitalbeschaffung durch Vorausempfang oder Rentenabfertigung hat die Magistratsabteilung 11 mit Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eine Darlehensaktion ins Leben gerufen, worüber in dem Abschnitt über die freiwillige Invalidenfürsorge berichtet werden wird.

Eine Abfertigung erhält auch die Witwe, die sich mit einem Mann, der nicht Invalidenrentenempfänger ist, wiederverhehlicht oder mit einem solchen eine Lebensgemeinschaft eingeht. Ihre Rente wird mit dem dreifachen Jahresbetrage abgefertigt.

- 3.) Heilbehandlung. Der Kriegsbeschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung bei jeder Störung seiner Gesundheit, deren Ursache in der militärischen Dienstleistung gelegen ist. Die Heilbehandlung umfaßt die als notwendig erkannte ärztliche Hilfe, Heilmittel und <sup>therapeutischen</sup> Behelfe. Zur Erleichterung der Folgen der Kriegsbeschädigungen oder zur Sicherung des Erfolges der Heilbehandlung hat der Kriegsbeschädigte Anspruch auf unentgeltliche Beteiligung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln in erforderlicher Zahl. Diese müssen seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen angepasst sein. Für die Dauer der Heilbehandlung gebührt ihm, falls sie die Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit ausschließt, ein tägliches Krankengeld in der Höhe der Vollrente einschließlich eines Zuschusses von 10 % für jedes in seiner Versorgung stehende Kind unter 18 Jahren.

Gemäß § 28 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes ging die Heilbehandlung jener Kriegsbeschädigten, die einen Anspruch auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung haben, mit 1. Jänner 1924 auf die Träger der Versicherungspflicht über. Von diesem Zeitpunkte an ist die Vergütungspflicht des Bundes auf jene Leistungen beschränkt, die über die Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung hinaus-



gehen. Eine Folge dieser Bestimmung ist die, seit 1924 beobachtete Abnahme der Zahl der Spitalsaufnahmen. Die Inanspruchnahme des ärztlichen Dienstes der Magistratsabteilung 11 ist aus folgender Tabelle zu ersehen.

	1923	1924	1925
Ansuchen um Heilbehandlung..	38.895	49.657	48.458
Erstmalige Ansprüche.....	3.482	2.587	2.823
Aufnahme in Spitälern und Heilstätten.....	2.784	1.934	2.255
Anträge auf Heilstättenbehandlung.....	886	572	703
Ambulatorische Behandlung in Heil- u. Vertragsanstalten	1.533	1.036	1.386
Ambulatorische Behandlung bei Vertragsärzten.....	863	898	1.101
Mit Körperersatzstücken und Behelfen beteiligt.....	510	431	388
	1926	1927	1928
Ansuchen um Heilbehandlung..	63.493	68.056	53.384
Erstmalige Ansprüche.....	2.508	1.978	1.410
Aufnahme in Spitälern und Heilanstalten.....	2.276	2.146	1.889
Anträge auf Heilstättenbehandlung.....	725	805	823
Ambulatorische Behandlung in Heil- und Vertragsanstalten.	1.311	1.837	2.123
Ambulatorische Behandlung bei Vertragsärzten.....	1.156	1.484	1.652
Mit Körperersatzstücken und Behelfen beteiligt.....	550	.	.

Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Kriegsbeschädigten ein tägliches Krankengeld im Betrage von S 4.- und für jedes in seiner Versorgung stehende Kind ein Zuschuß im Betrage von 40 g. Auf dieses Ausmaß wird eine allenfalls zustehende niedrigere Invalidenrente ergänzt. Solange der Kriegsbeschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, gebührt ihm für die Dauer dieser Heilbehandlung ein Taggeld im Betrage von 70 g und, falls er Angehörige hat, deren Unterhalt bisher von ihm wesentlich bestritten wurde, ein tägliches Hausgeld im Betrage von S 2.- und für jedes in seiner Versorgung stehende Kind ein Zuschuß im Betrage von 20 g.

Die Berechnung und Anweisung der Krankengelder obliegt im Sinne des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes der Invaliden-Entschädigungs-Kommission. Im Sinne der ersten Durchführungsverordnung kann die politische Bezirksbehörde Vorschüsse auf diese Krankengelder erteilen. Die Notwendigkeit raschster Flüssigmachung der Krankengelder hat dazu geführt, daß die Magistrats-Abteilung II sämtlichen Kriegsbeschädigten das ihnen gebührende Krankengeld individuell errechnet, allerdings juristisch formal als Vorschuß zur Auszahlung bringt, sodaß die Partei in ihren finanziellen Ansprüchen vollkommen befriedigt wird.

Der Aufwand an Krankengeldvorschüssen betrug im Jahre 1923: S 862.673, 1924: 1,189.703, 1925: 2,090.155, 1926: S 2,521.175, 1927: 2,428.333 und 1928: 1,212.546.

Falls der Kriegsbeschädigte auf Kosten des Bundes in einer Kranken- oder Heilanstalt untergebracht wird, sind auch die unvermeidlichen Kosten der Beförderung in die Anstalt und der Rückbeförderung aus der Anstalt einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise vom Bunde zu tragen.

An Reisekosten, einschließlich Verpflegungsgelder wurden angewiesen: im Jahre 1923: S 10.538, 1924: S 21.339, 1925: S 40.648, 1926: S 56.208, 1927: S 59.238 und 1928: S 70.207.

4.) Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Den Angehörigen eines Kriegsbeschädigten, dessen Tod durch seine anerkannte Kriegsbeschädigung verursacht wurde, gebühren nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz die Hinterbliebenenrente und das Sterbegeld. Im Berichtsabschnitt wurden folgende Ablebensanzeigen gemacht: im Jahre 1923: 854, 1924: 573, 1925: 527, 1926: 539, 1927: 470 und 1928: 435. Die Zahl der im Jahre 1923 angemeldeten Todesanzeigen bezieht sich auf dieses Jahr nicht allein, sondern umfaßt Anzeigen auch von früher Verstorbenen. Dem ärztlichen Dienst obliegt es zu begutachten, ob der Zusammenhang zwischen Todesursache und militärischer Dienstleistung gegeben ist. Von den angezeigten Todesfällen wurde ein solcher Zusammenhang in etwa 50 von hundert Fällen als gegeben erachtet!

In etwa 20 - 35 Prozent der Fälle wurde der Zusammenhang als möglicherweise gegeben angenommen. In den restlichen Fällen ließ sich ein Zusammenhang nicht feststellen. Die häufigste Todesursache ist die Lungentuberkulose; doch geht die Zahl dieser Todesfälle in den letzten Jahren zurück.

Der Witwe nach einem verstorbenen Kriegsbeschädigten ist

eine höhere Witwenrente zu gewähren, wenn sie arbeitsunfähig ist. Die Waisenrente für Kinder über 18 Jahren ist zu belassen, wenn diese sich noch im Studium befinden oder gleichfalls arbeitsunfähig sind. Ungefähr 10 % aller Hinterbliebenen erheben wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf erhöhte Hinterbliebenenrente. Dem ärztlichen Dienst obliegt es, die Gutachten über die eventuelle Erwerbsunfähigkeit zu erstatten.

Nach einer zwischen Deutschland und Österreich getroffenen Vereinbarung werden auch die reichsdeutschen Kriegsbeschädigten von den Amtsärzten begutachtet und ärztlich betreut.

- 5) Berufliche Ausbildung. In den ersten Nachkriegsjahren war der Andrang zu den Umschulungskursen sehr groß; die verschiedenen Umschulungsmöglichkeiten bewirkten einen zahlreichen Zuspruch, sodaß beinahe von Berufsflucht gesprochen werden konnte. Den Anlaß boten mannigfache Beweggründe wie Unlust zum bisherigen Berufe, Aussicht auf Selbständigkeit, das Streben nach sozial höheren Stellungen u. s. w.; in vielen Fällen fehlte es an der notwendigen Vorbildung; es bedurfte wiederholter und eindringlicher Vorstellungen, um solche Anspruchswerber von ihrem, meist ganz aussichtslosen Vorhaben abzubringen. Das größte Kontingent für die berufliche Ausbildung bildeten die chirurgischen Fälle, da derartige Beschädigungen weit mehr arbeitsbehindernd waren als interne Erkrankungen; doch auch diese führten, insbesondere bei Lungenleiden, in größerer Zahl zur beruflichen Ausbildung. Im Laufe der Zeit verringerte sich die Zahl der für

eine Schulung geeigneten Fälle, so daß die anfänglich stark besuchten Invalidenschulen sowie die Kurse und sonstigen Schulungsgelegenheiten aufgelassen wurden. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Jahre 1925 und 1926 steigerten wieder die Zahl der zur beruflichen Ausbildung zugelassenen Bewerber. Während im Jahre 1923 - 58 und 1924 - 77 Invalide die Berufsberatung passierten, waren es im Jahre 1925 - 146 und 1926 - 190 und 1927 - 212 Invalide. Seither bestehen nur mehr Ausbildungsmöglichkeiten für Invalide als Stricker, ferner in Handmessschulfächern, dann als Chauffeure sowie als Maurer und Zimmermeister. Die Schulungserfolge können im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden, obwohl einzelne Invalide nicht jene Fertigkeit erlangen konnten, um im neuen Berufe erfolgreich mit Berufsangehörigen in Wettbewerb zu treten.

#### n) Freiwillige Invalidenfürsorge.

Die freiwillige charitative Fürsorge, die eine Ergänzung der gesetzlichen Fürsorge bildet, umfaßt die Gewährung von Geldaushilfen, die Bewilligung von Naturalspenden - Bekleidung ( Anzüge, Überröcke, Schuhe ) und Speisemarken - sowie von unverzinslichen Darlehen. Der charitativen Maßnahmen können alle nach dem Invalidenbeschädigungsgesetze anspruchsberechtigten Personen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, teilhaftig werden. Der Kostenaufwand dieses Fürsorgezweiges wird zum Teile aus den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung allmonatlich überwiesenen Dotationen, zum weitaus überwiegenden Teile jedoch aus den Mitteln bestritten, die als Ausgleichssteuer im Sinne des Invalidenbeschäftigungsgesetzes eingehen

und von der Magistrats-Abteilung 11 verwaltet werden.

1.) Geldaushilfen. Durch die im Jahre 1923 erfolgte Änderung in der Organisation der Invalidenfürsorge wurden auch die Angelegenheiten der freiwilligen Invalidenfürsorge neu geregelt. Einzelunterstützungen an Invalide, die früher von der Unterinstanz beantragt und über die von der übergeordneten Behörde entschieden wurden, werden seit 1. Februar 1923 im Fürsorge-Beirat beschlossen. Die Magistrats-Abteilung 11 weist darauf den Betrag der Partei unmittelbar an oder bringt ihn durch die Post zur Auszahlung. Die neue Gebarung hat die Aktenbehandlung einfacher gestaltet und ermöglicht eine rasche Erledigung der Unterstützungsansuchen. Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über die in den Berichtsjahren erfolgten freiwilligen Unterstützungen.

	1923	1924	1925
Zahl der gewährten Unterstützungen an Invalide.....	1693	6810	12.118
Aufwand in S .....	5787	42872	73.318
Zahl der gewährten Unterstützungen an Hinterbliebenen.....	868	2544	2.578
Aufwand in S.....	5081	20811	17.012
Gesamtaufwand in S.....	10868	63683	90.330
	1926	1927	1928
Zahl der gewährten Unterstützungen an Invalide.....	21548	22172	20.125
Aufwand in S.....	101438	115927	98.278
Zahl der gewährten Unterstützungen an Hinterbliebenen.....	3712	8184	8.600
Aufwand in S.....	29755	43653	70.171
Gesamtaufwand in S.....	131189	159580	168.449

2.) Naturalunterstützungen. Vom Standpunkte einer wirksamen Fürsorge erweist es sich in vielen Fällen als zweckmäßig, statt einer Geldunterstützung Naturalaushilfen zu geben. Bei außerordentlichen Notständen gibt die Magistrats-Abteilung für Invalidenfürsorge den Bedürftigen Anweisungen für Mahlzeiten. Im Jahre 1923 hat sie 660 Speisemarken ausgegeben, 1924: 2101, 1925: 4905, 1926: 8497, 1927: 3362 und 1928: 18.983 Speisemarken. Eine bedeutende wirtschaftliche Belastung für einen Rentenempfänger stellt häufig die Anschaffung von Bekleidung dar. Die städtische Invalidenfürsorge hat daher bedürftigen Invaliden und in besonderen Fällen auch an deren Kinder Kleider und Schuhe verteilt. Während des Berichtsabschnittes gelangten zur Verteilung:

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Anzüge.....	432	1533	1298	314	342	347
Überröcke.....	207	739	1155	382	97	141
Paar-Schuhe.....	344	1235	82	97	116	149

Neben den individuell geübten Unterstützungen hat die Magistrats-Abteilung ll einige allgemeine Unterstützungsaktionen durchgeführt. Durch eine im Frühjahr 1924 erfolgte größere Zuwendung aus den Mitteln des Kriegsofferfondes wurde das Amt in die Lage versetzt, Schuhe anzukaufen und bedürftige Bewerber damit zu beteiligen, wodurch die so häufig gestellten Bitten um Beteiligung mit Schuhen fast restlos erfüllt werden konnten. Vorhandene Restbestände an Wäsche, Sweater, Handschuhe, Socken und Schneehauben ermöglichten es, daß die in den Wintermonaten zahlreich eingelaufenen Ansuchen um Zuweisung von warmer Unterwäsche stets berücksichtigt werden konnten. Anlässlich solcher

allgemeiner Bekleidungsaktionen wurden in den Jahren 1923-1925 folgende Bekleidungsstücke verteilt :

Jahr	Anzüge	Überröcke	Paar-Schuhe
1923.....	215	207	131
1924.....	739	548	502
1925.....	360	-	385 .

In den Jahren 1926 und 1928 hat die Magistrats-Abteilung für Invalidenfürsorge zwei große Notstandsaktionen durchgeführt. Kriegsbeschädigte, die durch monatelange ununterbrochene Arbeitslosigkeit oder monatelangen ununterbrochenen Krankenstand in Not geraten waren und noch nie eine bessere Bekleidungsart vom Amte erhalten hatten, wurden entweder mit einem Anzuge oder mit einem Überrock und ein Paar Schuhen beteiligt, sofern sie zu den nach dem Invalidenbeschäftigungsgesetze begünstigten Personen gehören, das heißt über 35 % erwerbsvermindert sind. Jene Kriegsbeschädigten, die die vorgeschriebene Dauer der Arbeitslosigkeit oder des Krankenstandes nicht nachzuweisen vermochten, aber am Stichtage arbeitslos oder krank gemeldet waren, wurden mit Geldaushilfen beteiligt, die nach dem Familienstande abgestuft waren und 15 S, 20 S oder 25 S betragen. Diese Aktion erstreckte sich auch auf arbeitslose erwerbsunfähige Witwen sowie auf sonstige Hinterbliebene (Eltern, Großeltern, elternlose Geschwister, Waisen und Doppelwaisen); diese Personen wurden bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen mit Geldaushilfen in den abgestuften Beträgen von 15, 20 und 25 S beteiligt. Das Ergebnis dieser Aktionen war folgendes: Im Jahre 1926 wurden 597 Anzüge, 719 Überröcke und 556 Paar-Schuhe ver-



teilt, im Jahre 1928 - 550 Anzüge, 140 Überröcke und 131 Paar Schuhe. An Geldunterstützungen wurden ausbezahlt: bei der Aktion im Jahre 1926 an 1296 Invalide, S 21.960, an 1582 Hinterbliebene S 29.215, insgesamt S 51.175, bei der Aktion im Jahre 1928 an 2034 Invalide - S 36.880, an 3314 Hinterbliebene S 63.530, insgesamt S 100.410. Vielfach nimmt die Unterstützung die Gestalt einer unmittelbaren Leistung an die Gläubiger der Kriegsbeschädigten an. Das Amt übernimmt die Bezahlung von Rechnungen, für Rechnungen vom Gas und Elektrizitätsverbrauch, es übernimmt die Bezahlung des Mietzinses, um den Kriegsbeschädigten vor der Delogierung zu schützen, die Auslösung von verpfändeten Effekten, die Zahlung dringender Lebensmittelschulden, die Überweisung von Schulgeldern, Inskriptionsgebühren, Prüfungstaxen, Freisprechgebühren u. a.

3) Darlehen. Eine andere Form der charitativen Fürsorge besteht in der Gewährung von unverzinslichen Darlehen. Diese Fürsorgetätigkeit hat in der Berichtsperiode sowohl durch die Höhe der zur Verfügung gestellten Beträge als auch durch die Raschheit der Hilfeleistung eine außerordentliche Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Kriegsbeschädigten und der Kriegerhinterbliebenen gewonnen. Die Mittel hiezu gewinnt das Amt aus den Eingängen an Ausgleichstaxen. Im Sinne des Invaliden-Beschäftigungsgesetzes sind von den Unternehmern für nichteingestellte Kriegsbeschädigte Ausgleichstaxen zu entrichten. Das Amt ist dadurch in die Lage versetzt, in jenen Fällen hilfreich einzugreifen, in denen sich sonst keine gesetzliche Möglichkeit mehr bietet; z. B. im Falle intern erkrankter Kriegsbeschädigter, bei

denen Abfertigungen aus versicherungstechnischen Gründen nicht gewährt werden können. Diesen Personen wäre die Gründung einer gesicherten Existenz, wie z.B. die Übernahme einer Tabak-Trafik unmöglich, da die wenigsten in der Lage wären, die nötigen Kapitalien bei hohem Zinsfuß sich anderweitig zu beschaffen. In zahlreichen Fällen, in denen Geschäftsgründungen durch Rentenabfertigungen durchgeführt worden waren und diese Geschäfte später in Not gerieten, war es dem Amte durch die Darlehensaktion möglich, rettend einzugreifen und so zu verhindern, daß der Kriegsbeschädigte um den Kapitalsabfertigungsbeitrag und seine ganze Existenz komme.

Insbesondere in Fällen von Verschuldung konnte das Amt durch seine vermittelnde Tätigkeit mit den Gläubigern für den Kriegsbeschädigten sehr günstige Ausgleichsergebnisse erzielen.

Durch kleinere Darlehen hat das Amt der finanziellen Bedrängnis von Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, die durch unvorhergesehene Zwischenfälle (Erkrankung von Familienmitgliedern, Todesfall etc.) hervorgerufen wurde, gesteuert. Insbesondere wurden auch verpfändete, für die Partei notwendige Effekten vom Amte ausgelöst, um sie von der drückenden Zinsenlast zu befreien. Welchen Umfang die Aktion bereits derzeit angenommen hat, geht wohl am besten daraus hervor, daß bis 31./XII.1928 Darlehen in der Gesamtsumme von S 1,459.464 verausgabt wurden. Da die Darlehen zinsfrei gegeben werden und das Amt daher nicht in der Lage ist, im Zinsfuße eine Risikoprämie einzukalkulieren, muß in allen Fällen auf die möglich-

ste Sicherheit der Rückzahlung Bedacht genommen werden.

Dies geschieht in der Mehrzahl der Fälle dadurch, daß die Rückzahlung durch Einziehung eines Teiles der Rente bewerkstelligt wird. Bei größeren Darlehensbeträgen wird im Wege geeigneter Erhebungen die Notwendigkeit der Darlehensgewährung festgestellt. Über die Darlehensbewilligung und Höhe des Betrages berät der beim Amte bestehende Beirat. Im Falle der Darlehensgewährung wird die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehensbetrages durch Organe des Amtes durchgeführt oder überwacht. Während des Berichtsabschnittes hat das Amt folgende Darlehen gewährt :

	1925	1926	1927	1928
Darlehen an Invalide.....	10.015	9882	13.143	6513
Betrag in S....	226.313	3306.220	335.289	351.249
an Hinterbliebene	390	522	535	565
Betrag in S....	24.248	37.259	25.561	32.248
Darlehen insge- samt 1)	250.561	343.479	360.850	383.497

1) 1924: S 121.077.

4) Interventionen. Der Schutz und die Sorge für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen veranlaßt die Magistratsabteilung 11 als Invalidenfürsorgestelle immer wieder auch außerhalb des Amtes als Anwalt der gefährdeten wirtschaftlichen Interessen des Kriegsbeschädigten oder der Kriegerwitwe zu intervenieren, so z.B. bei Gerichten, verschiedenen Behörden, Advokaten, Kaufleuten, Privaten oder wo es irgend sonst für die Partei förderlich erscheint. Hierbei handelt es sich darum, Ausgleiche herbeizufüh-

Ratenzahlungen, Nachlässe oder Ermäßigungen von Schulden, Zurückziehungen von gerichtlichen Klagen, Einstellungen von Exekutionen, Herabsetzungen von Prozeßkosten und Anwaltspesen, Zahlungserleichterungen etc., zu erwirken. Diese Fälle sind oft sehr dringend, da nicht selten die wirtschaftliche Existenz der ganzen Familie des Kriegsbeschädigten und seine Zukunft in Frage steht. In Ansehung des heutigen harten, wirtschaftlichen Kampfes im allgemeinen, gestaltet sich natürlicherweise diese Art der Verhandlungen - selbst wenn die Gegenpartei berücksichtigt, daß es sich um einen Schwerekriegsbeschädigten handelt - außerordentlich schwierig, doch sind diese Interventionen der Magistrats-Abteilung II, die der Gegenpartei immerhin volles oder ein gewisses Verständnis für die Notlage und für die Rücksichtswürdigkeit der Befürsorgten beizubringen vermochte, niemals gänzlich erfolglos geblieben, wodurch vielen Kriegsbeschädigten oft wirksam geholfen wurde. Die Zahl solcher Interventionen beträgt durchschnittlich 20 bis 30 im Monat.

e) Das Invalidenbeschäftigungsgesetz und die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen.

Die Bestimmungen des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. 459 über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter, in der Fassung der Textverordnung vom 8. Februar 1928, B. G. Bl. Nr. 69, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Gesetzgebung über die Invalidenfürsorge. Dem Gesetz liegt der Gedanke zugrunde, es sollen Kriegsbeschädigte auch

bei verminderter Erwerbsfähigkeit der Volkswirtschaft erhalten bleiben. Diejenigen Kriegsbeschädigten, die den im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, haben ein Recht auf Arbeitszuweisung; das Gesetz bestimmt darüber: Gewerbliche Betriebe aller Art, ferner land- und forstwirtschaftliche sowie alle sonst auf Gewinn und Erwerb berechneten Betriebe sind verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) mindestens einen begünstigten Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren solchen Kriegsbeschädigten zu beschäftigen. Für einzelne Betriebsgattungen wurden wegen ihrer besonderen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. März 1926, diese Zahlen (Pflichtzahlen) herabgesetzt. Als begünstigte Personen gelten in erster Linie Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsverminderung um mehr als 45 % (wobei Kriegsbeschädigte mit mehr als 65 % doppelt gerechnet werden), ausnahmsweise auch um mehr als 35 %, dann Unfallverletzte des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 % vermindert ist, ferner Blinde und schließlich in Betrieben, die mehr als 45 Personen, darunter mehr als 60 % Frauen beschäftigen, auch Kriegerwitwen (allerdings nur bis zur Hälfte der Pflichtzahl anrechenbar). Den begünstigten Personen wird über ihr Ansuchen ein amtlicher Einstellungsschein ausgefolgt. Mit solchen Einstellungsscheinen wurden ausgestattet: im Jahre 1923: 892 Personen, 1924: 1280, 1925: 1633, 1926: 1690, 1927: 1285 und 1928: 1107 Personen. Weitere Bestimmungen des

Invalidenbeschäftigungsgesetzes beschäftigen sich mit der billigen Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand des Kriegsbeschädigten und seiner Entlohnung, der Kündigung seines Dienstverhältnisses, welches nach Ablauf einer Probezeit von 4 Wochen nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gelöst werden kann. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt. An Stelle der Pflichteinstellung kann bei Vorhandensein sehr triftiger Gründe die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorgeschrieben werden. Die einschlägigen Vorschriften sind im §8, Abs. 3, sowie in der dritten Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 2. Februar 1922, B. G. Bl. 93, enthalten.

Das Ausmaß der Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, jährlich S 200.-, wurde jedoch durch den schon erwähnten Bundesministerialerlaß für einzelne Betriebsgattungen auf den Betrag von S 100.- herabgesetzt. Die Mittel dieses so gebildeten Ausgleichstaxenfonds werden zur Fürsorge für arbeitsunfähige und andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte oder Existenzgründungen von begünstigten Kriegsbeschädigten verwendet. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Invalidenentschädigungskommissionen (in Wien der Magistratsabteilung 11 als Abteilung der Invalidenentschädigungskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland) und den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen und den Gewerbeinspektoren. Die Arbeits- und Stellenvermittlung

selbst erfolgt durch die gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen, in Wien insbesondere durch die Arbeitsvermittlung der Magistratsabteilung 11.

Die Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstelle für Kriegsbeschädigte ist anders als bei den übrigen Arbeitsnachweisen eine sehr schwierige. Naturgemäß setzen die Arbeitgeber der Einstellung eines Invaliden immer einen mehr oder minder großen Widerstand entgegen. Aber auch der Arbeitnehmer findet die Bedingungen der Arbeit mit Rücksicht auf sein Leiden nicht immer angemessen. Hier beide Teile zufrieden zu stellen ist für den Vermittler ein äußerst schwieriges Problem. Um die Arbeitsbedingungen der Betriebe kennen zu lernen hat die Vermittlungsstelle ihre Organe in die Wiener Betriebe entsendet; diese haben die Betriebseinrichtungen und Arbeitsmethoden daraufhin untersucht, inwieweit sie sich für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten eignen. Namentlich der Unterbringung Schwerinvaliden wendete sich das Interesse der Vermittlungsstelle zu. Durch Eingehen auf den individuellen Fall des Arbeitgebers und Arbeitnehmers ist es gelungen, in sehr vielen und schwierigen Fällen eine Unterbringung Schwerbeschädigter auf Arbeitsplätzen zu erreichen. Dieses Verfahren erfordert viel Mühe und Zeit, aber es allein verbürgt in schwierigen Fällen einen Erfolg. Nach den bei der Arbeitsvermittlung gemachten Erfahrungen und statistischen Aufzeichnungen erscheinen wegen ihres Kriegsleidens höchstens 35 % der vorgemerkten Stellenwerber für den von ihnen vor dem Kriege erlernten oder ausgeübten Beruf befähigt. Dieser Prozentsatz wird noch um einiges herabge-

drückt, weil das Streben vieler stellensuchenden Invaliden darauf gerichtet ist, womöglich Portier-, Bürodienner-, Aufseher-, Wächterstellen zu erlangen. Trotz dieser hemmenden Umstände, die bei einem allgemeinen Arbeitsnachweis in Wegfall kommen, ist es der Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide gelungen, eine beträchtliche Zahl von Stellenwerbern zu vermitteln, ~~durchzuführen~~. Die folgende Statistik gibt eine Übersicht über die geleistete Arbeit auf diesem Gebiete.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Vorliegende Stellengesuche am Anfang d. J.	1043	848	1117	1578	2557	1980
Neue Stellengesuche	2692	2641	3348	3648	4101	3536
Abgang d. Fristablauf u. Zurücknahmen	1555	735	1291	1593	3219	2134
Stellengesuche am Ende d. Jahres	848	1117	1578	2557	1980	1713
Offene Stellen am Anfang d. Jahres	16	127	43	60	119	186
Neue Stellenangebote	1804	2131	1993	1615	2311	2316
Offene Stellen am Ende des Jahres	127	43	60	119	186	198
Abgang durch Fristablauf u. Zurücknahmen	361	578	380	480	785	635
Vermittlungen v. Invaliden	1240	1437	1123	790	1003	1172
Vermittlungen v. Witwen	92	200	473	286	456	497
Zuweisungen an Inval. erfolgten	3540	3095	2947	2394	2856	3046
" Witwen	276	523	1118	1133	1447	1619
Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung d. Part.	16621	20808	35501	46908	63855	58584
Post- Ein- u. Auslauf	585	1450	3757	2440	5340	4749



Die Obsorge für die arbeitsfähigen Invaliden und Kriegerwitwen ist keinesfalls mit der Unterbringung auf einem Arbeitsplatz beendet; die Arbeitsvermittlung ist auch weiterhin im ständigen Kontakt mit den Arbeitgebern, registriert alle jene Vorfälle, aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnisse, die für ihre Vermittlungstätigkeit von Bedeutung sind. Bei neuerlicher Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung durch den Arbeitnehmer können die so gewonnenen Erfahrungen verwertet werden.